

Öffentliche Anhörung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes
und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz - EntschRÄndG)
- Drucksache 15/1180 -

am Montag, 8. Oktober 2003

Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude,
Sitzungssaal 3 S 037

Wortprotokoll

Vorsitz: Abg. Carl-Ludwig Thiele (Fraktion der FDP)

Beginn: 14.03 Uhr

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Guten Tag, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich begrüße Sie hier herzlich zu der Anhörung des Finanzausschuss des Deutschen Bundestages. Ich bitte um Verständnis dafür, dass es heute etwas später mit dem Beginn losgeht. Wir haben parallel dazu - wie Ihnen bekannt ist - eine Beratung im Haushaltsausschuss. Dort wird derzeit das Haushaltsbegleitgesetz beraten, welches eine Menge steuerliche Fragen hat. Und jetzt kommen gleich 90 Minuten in der Anhörung des Haushaltsausschusses, in der sie sich nicht mit steuerlichen Fragen befassen, und deshalb wollten wir die Zeit nutzen, um hier die Anhörung zum Entschädigungsrechtsänderungsgesetz durchzuführen.

Ich möchte die Experten begrüßen, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Diskussion dieser Vorlage zur Verfügung stellen wollen, Kolleginnen und Kollegen, eventuell auch aus anderen Ausschüssen. Die Bundesregierung, Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Hendricks, hat mitgeteilt, dass ihr die Teilnahme an der heutigen Anhörung wegen eines dringenden anderen Termins nicht möglich sei. Sie bittet dies zu entschuldigen. Sie wird vertreten durch den Leiter der Abteilung V des Bundesministeriums der Finanzen, Herrn MD Reiner Türmer. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder, die Vertreter der Medien und die als Zuhörer erschienen Gäste.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften. Zu diesem Gesetzesentwurf wurden zehn Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vorgelegt, die auch den Sachverständigen zur Verfügung gestellt wurden. Herzlichen Dank zunächst an die Sachverständigen, die auch schon schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben. Diese sind an alle Ausschussmitglieder und an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Vorgesehen ist, die Vorlage nach der heutigen Sitzung am Mittwoch, dem 15. Oktober 2003, also in der nächsten Sitzungswoche, abschließend im Finanzausschuss zu beraten. Die 2./3. Lesung im Plenum soll am darauffolgenden Donnerstag, dem 16. Oktober 2003, erfolgen.

Zum Ablauf der Anhörung: Für diese Anhörung haben wir einen Zeitraum von ca. 1 ½ Stunden, also bis 15.30 Uhr, wenn der Haushaltsausschuss so lange braucht - sage ich ganz ausdrücklich - vorgesehen. Wie im Finanzausschuss Praxis sollen auch bei dieser Anhörung keine generellen Statements abgegeben werden, vielmehr sollen den Sachverständigen von den Abgeordneten unmittelbar Fragen zu den einzelnen Sachkomplexen gestellt werden, und wie im Finanzausschuss bei Anhörungen in der Vergangenheit praktiziert, soll die Reihenfolge der Fragesteller nach dem

Stärkeverhältnis der Fraktionen ablaufen. Das bedeutet: SPD, CDU/CSU, SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Ich hoffe, dieses findet unter den Abgeordneten das Einverständnis. Dazu sehe ich kein Widerspruch, dann ist das so beschlossen. Wir wollten es ferner vom Verfahren so straffen, dass jeder Fragesteller nur eine Frage stellt und diese Frage an zwei Sachverständige richten kann. Sollte er eine weitere Frage stellen wollen, kommt er wieder auf die Fragestellerliste. Deshalb machen wir auch keine Zusatzfragen und ich wäre auch dankbar, wenn seitens der Sachverständigen möglichst in freier Rede geantwortet oder vorgetragen werden könnte, weil das dem Ganzen doch einen etwas anderen Reiz gibt als das noch einmal zu hören, was man selbst schon gelesen hat und lesen darf.

Zur Protokollführung möchte ich anmerken, dass ein Wortprotokoll erstellt und zu diesem Zweck die Anhörung per Band mitgeschnitten wird. Zur Erleichterung derjenigen, die von diesem Mitschnitt das Protokoll erstellen, bitte ich darum, dass jeder Sachverständige vor jeder Abgabe einer Stellungnahme seinen Namen und die von ihm vertretene Stelle nennt. Dazu bitte ich das Mikrofon zu benutzen und dieses am Ende des Wortbeitrages auch wieder abzuschalten. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die anderen es wieder nutzen können. Wir kommen dann zum Beginn der Anhörung, und die erste Frage stellt Herr Kollege Hilsberg von der SPD.

Stephan Hilsberg (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich habe eine Frage an das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Herrn Dr. Kittke, und Frau Rhode-Mühlenhoff vom Berliner Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen. Von vielen Sachverständigen ist im Vorfeld der Anhörung ein Problem an uns herangetragen worden, das ich mal nennen will. Es ist das Fehlen von Übergangsfristen bei der eigentlich sonst sehr sinnhaften und auch notwendigen Vereinheitlichung der künftigen Regelung, also Bearbeitung im Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen von allem, was die gesamten Entschädigungsansprüche betrifft. Nun gibt es da einen Punkt, der auch mich interessiert. Es ist jetzt so, dass Sie eng zusammenarbeiten, dass Sie sich austauschen über die Generalität der Fälle und was alles dazugehört, das ist auch selbstverständlich. Das kann auch gar nicht anders funktionieren. Aber bei den noch ausstehenden Vorgängen, die von der prozentualen Anzahl nicht so sehr viel sind, handelt es sich doch um relativ komplizierte Verfahren. Verfahren, die zum Teil schon sehr weit voran geschritten sind. Auch wenn man sich über das allgemeine Verfahren und das allgemeine Prozedere relativ im Klaren ist, bedeutet es doch den Übergang einer neuen Stelle, dass man da neue Mitarbeiter hat, die sich in die einzelnen Fälle - also unabhängig von der Generalität - in die einzelnen Fälle und die individuellen Sachzusammenhänge neu einarbeiten müssen. Das würde dann auch dazu führen können, dass sie in der Tat noch einmal eine Einarbeitungszeit haben. Ich weiß nicht, wie lange das ist. Ich würde Sie gerne deshalb

fragen, bei dem übergangslosen Übergang der Vorgänge von den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen zum Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, mit welchen Übergangsfristen rechnen Sie da? Mit welchen Fristen der Einarbeitung rechnen Sie da? Bis wann sind ihre Mitarbeiter, Herr Dr. Kittke, im Stande, dass sie voll zuständig und auch mit dem notwendigen Druck und mit der notwendigen Geschwindigkeit ihre Vorgänge bearbeiten können?

Sv Dr. Kittke (Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Herr Vorsitzender, Herr Abg. Hilsberg. Es ist richtig, dass es sich um sehr komplizierte Fälle handelt. Es ist aber auch richtig, dass wir uns seit Jahren mit diesen komplizierten Fällen im Rahmen der Koordinierung befassen, zusammen mit den Ländern. Wir geben seit Jahren Handreichungen für die Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen heraus in dieser Thematik. Wir haben ständig Referentenbesprechungen und auch schon seit Beginn an, also seit 1991, regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter, insbesondere für die Amtsleiter in den Ländern. Von daher sind wir in der Materie drin und wir sind durch die Rückkoppelung mit den Ländern auch in vielen einzelnen Thematiken, in vielen Einzelfällen drin. Wir bereiten uns seit dem Frühjahr letzten Jahres sehr intensiv auf die neue Aufgabe vor. Dies bedeutet, dass wir zunächst einmal schon jetzt Personal bekommen haben, das sich in Fortbildungsveranstaltungen, aber auch in konkreter Arbeit, an konkreten Fällen mit der Materie befasst. Wenn ich Ihnen nur einige ganz wenige Zahlen geben darf: Wir haben für den Bereich der Anträge nach § 1 Abs. 6 Vermögensgesetz im Juli schon 180 Mitarbeiter bekommen, wir haben im September 49 Mitarbeiter bekommen, jetzt im Oktober 23, zum 1. November kommen noch einmal 28 und dann zum 1. Dezember 84 Mitarbeiter, sodass wir insgesamt dann 292 neue Mitarbeiter haben werden. Hinzu kommen dann noch einmal zehn Mitarbeiter, die für Verstärkungsaufgaben gedacht sind. Diese Mitarbeiter werden von uns intensiv geschult. Meiner Stellungnahme habe ich ein Schulungsprogramm für diese 14-tägige Schulung beigefügt und dieses ist die erste Schulung. Wir werden dort natürlich noch einmal aufbauen und eine intensivere Betreuung auch noch mal erreichen. Das ist das eine, dass wir hier Mitarbeiter intensiv schulen.

Das andere, worauf ich hinweisen will, ist, dass dieses ja keine Neulinge sind. Das sind zu einem großen Teil Mitarbeiter die bislang Vermögenszuordnung betrieben haben, also in einem Nachbarggebiet tätig gewesen sind und die mit der Problematik allgemein auch jetzt schon über die Zuordnung vertraut sind. Daher haben wir, glaube ich, das große Glück, auch besonders motivierte Mitarbeiter zu bekommen, die hier voll in die Materie einsteigen und aus dieser Konstellation heraus nehme ich eigentlich die Gewissheit, dass das Loch, das Sie und viele befürchten, so nicht eintreten wird. Wir werden sicherlich die Übergabe der Fälle mit den Ländern abstim-

men. Wir werden mit den Ländern auch insoweit sehr eng zusammenarbeiten. Wenn Sie das Schulungsprogramm sehen, sehen Sie, dass hier auch Dozenten aus den Ländern von uns angeworben werden konnten und ich will den Ländern für die Bereitschaft, hier Dozenten zur Verfügung zu stellen, sehr herzlich danken. Wenn ich alles dieses zusammennehme, meine ich, dass das Bundesamt für die Übernahme der neuen Aufgabe gut gerüstet ist.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Die Frage war ebenso gestellt an Frau Rhode-Mühlenhoff, Berliner Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.

Sve Rhode-Mühlenhoff (Berliner Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Herr Dr. Kittke hat erläutert, welche Vorbereitungen von Seiten des Bundesamts zur Regelung offener Vermögensfragen getroffen wurden. Ich möchte mich darauf beschränken noch einmal zu erläutern, welche Vorbereitungen von Seiten des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen bereits getroffen wurden. Das Berliner Landesamt verfügt - glaube ich - über den höchsten Antragsbestand, der dann auf das Bundesamt übergeht. Das Gesetzesvorhaben selber wird ja bereits seit Anfang des Jahres intensiv diskutiert. Wir haben dieses Gesetzesvorhaben seit Beginn nicht nur inhaltlich diskutiert, sondern auch sofort die Diskussionen mit dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen dahingehend aufgenommen, wie wir die Zeit, die uns bis zur Verabschiedung bleibt, nutzen können um sicherzustellen, dass Verfahrensverzögerungen nicht eintreten.

Sie hatten die Frage nach einer Einarbeitungszeit gestellt. Ich kann Ihnen an der Stelle keine durchschnittliche Einarbeitungszeit nennen. Es ist aber zutreffend, dass gerade diese Materie sicherlich eine komplexe Materie aus dem Bereich des Vermögensgesetzes ist. Deshalb haben wir frühzeitig begonnen, diese Abstimmungen mit dem Bundesamt herbeizuführen. Wir haben darüber hinaus alle in Berlin anhängigen, schon angearbeiteten Vorgänge in eine Abarbeitung genommen mit dem Ziel, bis zur Zuständigkeitsverlagerung die angearbeiteten Vorgänge weitestgehend - jedenfalls erstinstanzlich - abgeschlossen zu haben, um zu verhindern, dass da ein Erkenntnisgewinn verloren geht. Das wird nicht in allen Fällen gelingen. Für die Fälle die bis dahin nicht abgeschlossen werden können, haben wir aber in Kooperation mit dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen die Materialien zur Verfügung gestellt. Wir werden die Akten in einer Weise aufbereiten, dass sie auch für jemanden, der sich neu mit dem Fall befassen muss, eine gute Grundlage geben, sich mit der Sachverhaltsdarstellung schnell auseinandersetzen. Es bleibt in jedem Fall auch dabei, dass der bisherige Mitarbeiter für den künftigen Mitarbeiter des Bundesamts zur Regelung offener Vermögensfragen weiterhin Ansprechpartner bleibt, um zu verhindern, dass es da einen Erkenntnisverlust gibt.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Vielen Dank. Herr Kollege Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Meine Frage betrifft den Anlass dieses ganzen Gesetzgebungsverfahrens, also die bisherige Durchführung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes. Wobei ich für meine Fraktion vorausschicken möchte, dass wir diese Anhörung deshalb beantragt haben, weil wir weniger grundsätzliche Bedenken gegen dieses Entschädigungsrechtsänderungsgesetz haben, die Zielsetzungen, Beschleunigungen, Klarstellungen oder auch die endlich jetzt zu erfolgende Regelung der steckengebliebenen Entschädigung, die begrüßen wir. Wir meinen trotzdem, dass wir das Gesetz nicht einfach durchwinken können, da viele Fragen im Detail noch offen sind und wegen der komplexen Materie eine Anhörung mit Sachverständigen doch sinnvoll ist.

Eine der Fragen, die sich uns stellt, ist, warum nach der Gesetzesbegründung wir doch eine wesentlich längere Bearbeitungsdauer dieser Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsfälle haben, als wir vor zehn Jahren im damaligen Gesetzgebungsverfahren erwartet haben. Deshalb frage ich die beiden anwesenden Landesämter, Herr Dr. Kimme und das Landesamt Berlin: Was ist Ihrer Meinung nach die Ursache dafür, dass sich die Bearbeitung doch länger hinzieht, als wir das ursprünglich mal gedacht haben? Das ist der erste Teil der Frage und der zweite Teil: Hilft dieses Gesetz dem ab? Führt dieses Gesetz tatsächlich zu einer Beschleunigung?

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Dr. Kimme.

Sv Dr. Kimme (Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Wir auf der Fachebene haben uns anfangs immer zurückgehalten Jahreszahlen zu nennen, wann alles abgearbeitet werden kann. Ich bitte auch sehr genau zu unterscheiden: Das eine ist die Eigentumsfrage, dieser Oberbegriff „offene Vermögensfragen“ verdeckt doch vieles. Das andere sind Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungsfragen. Da ist das Gesetz zum 1. Dezember 1994 gekommen. Das ist richtig. Aber Priorität hatte immer die Klärung der Eigentumsfragen, die Möglichkeit der Schaffung von Investitionen. Der politische Stellenwert und damit auch letztlich der Personaleinsatz in diesem Bereich war natürlich in den Aufbaujahren im Osten nach der Wende im Bereich der Eigentumsproblematik ein anderer, als er bei reinen Entschädigungsfragen ist, was dazu geführt hat, dass das Personal deutlich zurückgeführt worden ist. Andererseits haben wir die Situation - besonders für den Bereich um den es hier in diesem Gesetz geht, nämlich die NS-Opfer -, dass die von den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, also Kommunalebene, Landesebene zum Bund übergehen sollen, dass dort durch die Pauschalanmeldun-

gen sowohl der Jewish Claims Conference als auch der Gewerkschaften immer neue Fälle hereinkonkretisiert werden. Die haben sich seit Anmeldeschluss, seit Ende 1992, insgesamt fast verdoppelt, was natürlich zur Folge hat, dass in diesem Bereich die statistische Erledigungszahl auch sinken kann durch Konkretisierung von Fällen, die bisher so nicht gezählt waren. Für die Landesämter heißt es ja auch, da sind Unternehmen beantragt worden, die eine Vielzahl von Vermögenswerten dahinterstehen haben, die man auch gar nicht statistisch erfassen kann, weil man sie nur ausrecherchieren kann. Ich möchte es einfach vergleichen und sagen, das, was die Eigentumsfrage ist und was ist letztlich so etwas wie die Bundesrückerstattungs-gesetzgebung der alten Bundesrepublik. Das was das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ist, das ist der Lastenausgleich II. Und wir sind hoffentlich in Ostdeutschland doppelt so schnell wie in den alten Bundesländern. Aber es war nicht 1980, als der Lastenausgleich eingestellt worden ist. Er ist auch nicht 1990 oder 2000 eingestellt worden, er ist heute immer noch da. Denn die Betroffenen, auch wenn sie wenig Rechtsmittel haben bei Totalablehnung der Eigentumsfrage, die sind häufig damit nicht einverstanden und nutzen jeden Strohalm mit Petitionen, mit Wiederaufgreifen des Verfahrens, mit einem kleinen Schlenker in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, aber auch Gesetzesänderungen, um erneut Anträge zu stellen. Die kommen in der Praxis, die kann man nicht wegschließen. Deswegen steigen die statistischen Zahlen und deswegen muss jemand vorgehalten werden, der das abarbeitet. Das ist nun mal so im Rechtsstaat. Wenn jemand einen Antrag stellt, hat er auch eine Antwort zu erwarten, man kann es nicht einfach wegwerfen. Das sind einzelne Facetten aus dem komplizierten Bereich, warum es so lange dauert.

Kurz zu Punkt zwei. Jede Personalvermehrung im Gesamtbereich für offene Vermögensfragen nach der drastischen Reduktion von über 5 000 Mitarbeiter auf nicht mal mehr 1 000 – wenn ich das richtig sehe – in ganz Ostdeutschland, ist natürlich positiv zu bewerten. Wir werden umschichten, wo immer wir können. Es ist natürlich nicht einfach, den eigenen Mitarbeitern, die spezial geschult über 13 Jahre sind, Spezialreferat NS-Opfer, jetzt zu sagen, schult mal Eure Nachfolger, übernommen werden könnt Ihr nicht. Einige habe sich auch beworben in neu gegründeten Außenstellen. Wir haben sie gerade geschlossen, die Außenstellen. Jetzt hat der Bund genügend Geld, was das Land nicht hat, um neue zu gründen. Das kommt nicht so gut an. Aber ich denke, wir haben als Länder alles getan, damit der Übergang reibungslos funktionieren kann. Wir haben im Vorgriff schon Akten in die Außenstelle zur Probearbeitung gegeben im Sinne eines Rechtsanwaltsberatungsprogrammes, was wir auch teilweise fahren, sodass dort schon einmal „learning by doing“ gemacht werden kann. Ich habe dem Referatsleiter einen Referenten für Frankfurt/Oder, für Leipzig, abgestellt zu Schulungen, damit dort größtmögliche Übergangsmöglichkeiten statt-

finden. Es wäre schöner und sinnvoller, die Landesämter zu verstärken, aber das ist politisch wohl nicht möglich, also ist es richtig, die Gesamtanzahl der Mitarbeiter insgesamt zu erhöhen, dass wir dann für Ausgleichsverfahren – also Geld für den Zeitraum für 1945 bis 1949 - und DDR-Vermögensfragen, DDR-Entschädigung verstärkt die Mitarbeiter umsetzen können, wobei wir erhebliche Abbauziele vor uns haben. Es lindert die Schmerzen, wenn ich 47 Planstellen bis 2005 streichen muss und 19 Planstellen frei bekomme im Landesamt, wenn ich die Aufgabe abgebe. Deswegen wird es hinterher nicht ganz so dramatisch werden.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Frau Rhode-Mühlenhoff.

Sve Rhode-Mühlenhoff (Berliner Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Was die längeren Bearbeitungszeiten anbetrifft kann ich für Berlin eigentlich auch nur das noch einmal bestätigen, was Herr Dr. Kimme für Sachsen ausgeführt hat. Auch das Berliner Landesamt hat sich natürlich auf die Abarbeitung des Restitutionsverfahren zu Grundstücken konzentriert, um auch einen Beitrag für den wirtschaftlichen Aufschwung dieser Stadt zu leisten und vor dem Hintergrund, dass wir 1997 den doppelten Durchgriff bekommen haben, gab es natürlich zu einem Zeitpunkt, wo dann gleichzeitig auch über den Erledigungszeithorizont der Entschädigungsverfahren diskutiert wurde, noch einmal einen Antragszuwachs, der sich dann am Ende in der Gesamterledigung niedergeschlagen hat. Aber es bleibt festzuhalten, auch wir haben uns auf die Grundstücke konzentriert und ich meine, wichtig ist auch noch der Hinweis, dass die Entschädigungsverfahren erst dann begonnen werden können, wenn das eigentliche Restitutionsverfahren mal abgeschlossen ist. Das ist also schon gesetzestechnisch eine Vorfrage und insofern muss zunächst das Restitutionsverfahren abgeschlossen sein um überhaupt zum Entschädigungsverfahren zu kommen, und deshalb gibt es dann auch diese zeitliche Abfolge.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Kollege Hilsberg.

Stephan Hilsberg (SPD): Ich würde gerne noch einmal nachhaken, bei der Frage zu erwartender Einarbeitungszeiten. Zum einen Dr. Brozik und den Herrn Roth von der Jewish Claims Conference. Ich gehe davon aus, dass Sie große und umfangreiche Erfahrung haben bei dem Verfolgen der Ansprüche Ihrer Mandanten. Ich gehe auch davon aus, dass Sie uns vielleicht sagen können, ob Sie Erfahrungen beispielsweise mit einem Mitarbeiterwechsel hatten. Von welchen Übergangsfristen gehen Sie aus bei dem Übergang der Verfahren von den Landesämtern zum Bundesamt für offene Vermögensfragen?

Sv Dr. Brozik (Claims Conference Nachfolgeorganisation): Im Makrokosmos, so wie das hier vorgetragen wurde von den Landesämtern, hört sich das gut an. In der Kleinarbeit ist es dann doch ein bißchen anders. Wir haben Fälle, die heute schon 12 und 14 Akten umfassen und wo es mit den allgemeinen Kenntnissen natürlich nicht ausreicht. Es ist eine Binsenwahrheit, was ich hier vortrage. Es ist nicht möglich, diese zwölf Akten zuzuklappen und dann irgendwo abzugeben und den neuen Fachmann – auch wenn er noch so gut geschult ist – in einer kurzen Zeit in die Sachlage so herein zu versetzen, dass es seine Fortsetzung finden kann. Das wissen die Herren von den Landesämtern bestimmt auch. Wenn wir das wirklich realistisch sehen, nehme ich an - um die Frage genau zu beantworten -, ist in den komplizierten Fällen - und um die komplizierten Fälle geht es - mindestens mit einem halben Jahr oder länger zu rechnen, bevor eine richtige weitere Aufarbeitung des komplizierten Falles fortgesetzt werden kann. Wir sehen also dieses Loch durchaus. Nachdem die Bearbeitung heute schon beinahe ein Jahrzehnt alt ist - bei den Entschädigungen etwas weniger - so müssen wir damit rechnen, dass wir eine weitere Verzögerung in Kauf nehmen müssen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Frau Voßhoff.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ich habe eine Frage zum Entschädigungsgesetz, die ich gerne von dem Vertreter des Sächsischen Justizministeriums, Herrn Deusing, und vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag, beantwortet hätte. Und zwar geht es da um die Änderungen im § 10 Entschädigungsgesetz. Da soll nach Nummer 3 klargestellt werden, dass zur Berechnung des Abführungsbetrages erstens der Einheitswert zum Zeitpunkt der Schädigung maßgeblich sein soll und zweitens ausdrücklich geregelt werden soll, dass der sog. Hauszinssteuerabgeltungsbetrag - der eine enorme Historie hat - dem Einheitswert hinzuzurechnen ist. Deshalb meine Frage an die beiden vorhin genannten, insbesondere dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag: Sie haben in Ihren Ausführungen, die ich jetzt gerade erst bekommen habe, kurz aufgelistet, dass Sie mit einer erheblichen Mehrbelastung für die Kommunen der neuen Länder rechnen. Wie hoch schätzen Sie diese Belastung? Können Sie für Sachsen Angaben machen und auch darüber hinaus möglicherweise für die Kommunen in den neuen Ländern? Ergänzend die Frage an den Vertreter des Sächsischen Justizministeriums: Sehen Sie da verwaltungstechnische und rechtliche Probleme bei der Hinzurechnung? Denn es heißt ja auch in der Begründung der Bundesregierung, es sei normensystematisch nur gerecht und sinnvoll, wenn das so geregelt werden würde. Deshalb würde ich dazu gerne noch die Bewertung des Sächsischen Justizministeriums hören.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Deusing.

Sv Deusing (Sächsisches Staatsministerium der Justiz): Die Hinzurechnung des Hauszinssteuerabgeltungsbetrages bzw. der Versuch, das gesetzlich zu regeln, ist nicht neu. Das war im Zweiten Vermögensrechtsergänzungsgesetz enthalten. Dieses Gesetz ist der Diskontinuität anheim gefallen. Gegen dieses Zweite Vermögensrechtsergänzungsgesetz wurde der Vermittlungsausschuss angerufen und es gab im Vorfeld eine Arbeitsgruppe zum Vermittlungsausschuss. Dort ist über diese Frage auch gesprochen worden. Das sind die einzigen Zahlen, die genannt wurden. Beim Hauszinssteuerabgeltungsbetrag - bei den Fällen, wo er nacherhoben werden muss, also wo die Kommunen nur den Einheitswert abgeführt haben, nicht mehr die Hauszinssteuer, und den Fällen, die noch künftig zu erwarten sind, die Verkaufsfälle - ging man damals von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen wohl von einer Größenordnung von rd. 16 Mio. DM, acht Mio. € aus. Und es verteilten sich wohl vier Mio. € auf die bereits abgeschlossenen Fälle, vier Mio. € auf die anstehenden Fälle. Wir selbst haben keine Zahlen, das betrifft ja auch die Kommunen, die die Beträge abführen müssen. Es sind keine Erhebungen darüber gemacht worden.

Dem Gesetz stehen wir kritisch gegenüber und können auch die Begründung der Bundesregierung hier nicht nachvollziehen. Die Bundesregierung führt an, dass hier die Ausgabe- und Einnahmeseite des Entschädigungsfonds glattgezogen werden müsse. Das Bundesverwaltungsgericht hat - zugegebener Maßen überraschender Weise - gesagt, der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag wird bei der Höhe der Entschädigung, die ausgezahlt werden muss an den Berechtigten hinzugerechnet - das ist klar, der soll halbwegs gerecht entschädigt werden -, hat aber das Säumnis des Gesetzgebers, diesen Hauszinssteuerabgeltungsbetrag bei den Einnahmenvorschriften des Entschädigungsfonds nicht ausdrücklich mit aufzunehmen, abgestraft und gesagt, das hätte hier geregelt werden müssen. Es ist aber nicht so, dass der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag ein durchlaufender Posten ist, wie die Bundesregierung das darstellt, dass der Entschädigungsfonds den einnimmt und dann an den Berechtigten wieder auskehrt. Die Einnahme- und Ausgabeseite des Entschädigungsfonds hat sich vollkommen verschoben im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens. Man denke dort an den Versuch eine Vermögensabgabe einzuführen, die damals auch dazu beitragen sollte, die Einnahmeseite des Entschädigungsfonds zu erhöhen. Was bei den Berechtigten alles in Abzug gebracht wird - Degression usw. -, das ist bei weitem kein durchlaufender Posten, sodass die Begründung für uns nicht stimmig ist. Verwaltungsaufwand entsteht zumindest in den Fällen, in denen nicht klar ist, wie hoch der ist, der müsste ermittelt werden. Es sei denn, man greift hier auf die 20 % zurück, auf die 20prozentige Erhöhung, und in den Fällen, in denen noch keine Ab-

führung erfolgt ist, aber die Sache abgeschlossen ist, müsste er noch nachentrichtet wird.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Leimkühler.

Sv Leimkühler (Sächsischer Städte- und Gemeindetag): Ich kann mich eigentlich den Ausführungen von Herrn Deusing fast 1:1 anschließen. Wir sehen genau die gleichen Probleme auf der kommunalen Ebene. Ich darf vielleicht mal diese Heterogenität zwischen der Ausgabe- und Einnahmeseite des Entschädigungsfonds deutlich machen. Auf der Ausgabeseite ist es so, dass je nach Nutzungsart an den Restituanten das drei- bis zwanzigfache des zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses festgelegten Einheitswertes ausbezahlt werden muss. Auf der anderen Seite - nach geltendem Recht - hat die Kommune das 1,3-fache des Einheitswertes an den Entschädigungsfonds abzuführen. Das zeigt schon, dass das niemals deckungsgleich sein konnte. Wenn ich jetzt mit dem Argument, die Einnahmeseite an die Ausgabeseite wieder anzupassen, dem 1,3-fachen des Einheitswertes noch den Hauszinssteuerabgeltungsbetrag hinzufüge, da wird meines Erachtens ganz deutlich, dass ich hiermit eine Gleichstellung nicht erreichen kann.

Welche Belastungen kommen auf die Kommunen zu? Ich muss sagen, dass aufgrund der Kurzfristigkeit der Einladung es auch den kommunalen Spitzenverbänden nicht möglich war, eine Erhebung durchzuführen. Ich kann mich - wie mein Vorredner - nur auf die Werte berufen, die vorgelegt worden sind, sprich acht Mio. €. Ich denke, das ist kein Pappenstiel, das kann man ruhig so sagen. Gerade in Zeiten kommunaler Finanzknappheit spielen auch solche Beträge eine Rolle, und wenn man dann noch den Verwaltungsaufwand mit hinzu nimmt, der dann entsteht, wenn die Beträge schon quasi ausgekehrt worden sind und dann noch einmal der Hauszinssteuerabgeltungsbetrag nachträglich und zusätzlich festgesetzt werden müsste. Von der kommunalen Seite aus können wir das deshalb nicht mittragen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Frau Kollegin Andreae.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich noch einmal an Herrn Roth von der Claims Conference. Mich würde interessieren im Lichte der Vorschläge, die hier gemacht worden sind, welche Maßnahmen schlagen Sie denn vor im Bereich, die Verfahren zu beschleunigen? Das ist die eine Frage und die andere Frage ist: Es stehen unterschiedliche Zinsforderungen im Raum, vier bis sechs oder eben acht Prozent. Da würde ich Sie noch einmal um eine ausführlichere Stellungnahme bitten, wie sich das erklärt.

Sv Dr. Brozik (Claims Conference Nachfolgeorganisation): In der heutigen Phase Vorschläge zu machen, die bis zum 15. Oktober 2003 zur abschließenden Beratung des Finanzausschusses und zur dritten Lesung noch möglich wären, wäre vermessenen. Natürlich wäre ein Appell meinerseits an den Bundestag, an den Finanzausschuss zu richten, das Augenmerk aus politischen Gründen, was die NS-Verfolgten betrifft, darauf zu richten, immer wieder neu die Behörde zu ermuntern, um eine Beschleunigung und Beendigung der Fälle zu kontrollieren. Das wäre das einzige, vielleicht pragmatisch richtige, was man machen könnte. Ich habe keine Ahnung, was da anderes sinnvoll wäre.

Zur zweiten Frage muss man bedenken, dass das Entschädigungsgesetz im Jahre 1994 von einer ganz schnellen Abarbeitung ausgegangen ist mit der Folge, dass eine Verzinsung, die bis 1994 gewährleistet war, für die Zukunft nicht mehr erforderlich ist. Das ist natürlich durch die Praxis, durch das Leben, korrigiert worden. Wir sind heute, neun Jahre später, noch nicht fertig, wobei ich auf die Statistik aufmerksam machen möchte, die ausweist, dass etwa 90,5 % abgearbeitet sind. Nach unseren Unterlagen der NS-Verfolgten sind wir bei 60 % und haben noch 40 % - also eine ganze Menge - abzuarbeiten. In absoluten Zahlen sind das über 25 000, 30 000 Fälle. Das bedeutet natürlich, dass wir ein großes Interesse daran haben müssen, dass zumindest jetzt, weil wir von einer längeren Bearbeitung der Fälle ausgehen müssen, eine Verzinsung stattfindet. Wenn die nur 6 % bzw. später 4 % ausmachen soll, ist das ungerecht, denn ab 1994 ist diese Fälligkeit meines Erachtens gerechtfertigt. Deshalb unser Vorschlag, dass die Verzinsung der NS-Schäden mit 8 % veranschlagt wird, beginnend mit dem 1. Januar 2004.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Nächster Fragesteller bin ich. Meine Frage richtet sich zunächst an die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen, Herrn Rechtsanwalt Wendenburg, und auch an die Claims Conference bezüglich der Zinsen. Sehen Sie es mir jetzt einfach nach, dass ich in der Materie nicht ganz so drinstecke. Das ist auch der Grund, warum wir Ihren Sachverstand nutzen wollen. Wir hatten im Finanzausschuss vor einiger Zeit mal die Möglichkeit bei einigen Gesetzen zu fragen: Was ist die geltende Rechtslage? Wie soll die beabsichtigte Rechtsänderung aussehen? Das kann ich dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht entnehmen. Wenn Sie mir vielleicht einmal erklären könnten, wie das geltende Recht überhaupt aussieht, wie es hier geändert werden soll, welche Wirkungen das hat? Denn nach einem ersten Überlesen kann man den Eindruck gewinnen, dass bei einer niedrigen Verzinsung im Grunde genommen gesagt wird, es sollte sich ruhig ein bißchen langsamer darstellen. Wenn es sich langsamer darstellt, wird es nicht ganz so teuer, weil es ja niedrig verzinst wird. Habe ich da irgendwie eine falsche Empfindung? Wie bewerten Sie das? Oder sollte man auch im Sinne einer Beschleunigung

eher darauf achten, dass diese sechs Prozent - sehen Sie es mir nach, dass ich das erst einmal so sage -, dass die einfach beibehalten werden, denn es sollte ja im Interesse aller liegen, dass diese Angelegenheit möglichst zeitnah zum Ende geführt wird und nicht weiter gestreckt wird, indem man einfach sagt, na ja, dann machen wir es fiskalisch ein bißchen erträglich und senken die Zinssätze.

Jetzt gehe ich wieder in meine formale Situation zurück. Die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen.

Sv Wendenburg (Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Ich danke Ihnen für diese Frage. Nach der geltenden Rechtslage ist es doch so, dass Schuldverschreibungen ausgegeben werden, die nach einem bestimmten Losverfahren auch noch zugeteilt werden, sodass mit einer späteren Auszahlung zu rechnen ist. Und da steht im Gesetz, dass dann die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen ab dem 1. Januar 2004 mit sechs Prozent zu verzinsen sind. Nunmehr sollen diese Zinsregelungen in zweierlei Hinsicht geändert werden. Zum einen, was die Zinsdauer betrifft. Die Verzinsungspflicht soll nur noch bestehen bis zur Bekanntgabe des Bescheides, aber nicht darüber hinaus. Und zweitens: Der Höhe nach sollen die Zinsen ab dem 1. Januar 2008 von sechs auf vier Prozent herabgesetzt werden.

Zu dem ersten Zeitpunkt muss ich sagen, das ist völlig systemwidrig. Unser Rechtssystem kennt keine Beendigung der Zinspflicht mit der Bekanntgabe eines Bescheides oder mit der Titulierung einer Forderung. Im Gegenteil. Die Zinspflicht läuft immer bis zur tatsächlichen Zahlung. Es wäre völlig systemwidrig, jetzt auf einmal die Zinspflicht mit der Bekanntgabe des Bescheides enden zu lassen. Ich muss dazu sagen, dafür besteht auch gar kein rechtsschutzwürdiges Interesse. Es macht keinen Sinn. Denn der Staatsfiskus hat es doch in der Hand, die Zinsen dadurch zu vermeiden, dass er zugleich mit der Bekanntgabe des Bescheides, zumindest mit Eintritt der Rechtskraft, die Zahlung auch leistet. Dann entstehen doch gar keine Zinsen. Werden aber Rechtsmittel eingelegt und sind die Rechtsmittel begründet, ist auch die Verzinsungspflicht gerechtfertigt. Sind die Rechtsmittel aber unbegründet, dann kann der Staatsfiskus - soweit der Bescheid begründet ist - doch auch zahlen. Nur soweit weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, ist er unbegründet, aber soweit der Anspruch beschieden und rechtswirksam ist, hat der Staatsfiskus überhaupt kein rechtsschutzwürdiges Interesse an der Beendigung der Zinspflicht. Im Gegenteil: Wir müssen den Eindruck haben - und das zeigt ja auch die ganze Dauer dieser Abwicklung dieses Gesetzes, schon die späte Fälligkeit dieser Zinsen -, dass wir befürchten müssen, die Betroffenen werden zwar beschieden, es wird aber, um Zinsvorteile des Staatsfiskus mitzunehmen, keine Zahlung geleistet. Soll ich dann als

Rechtsanwalt den Staat in Verzug setzen, um höhere Verzugszinsen geltend machen zu können und ihn verklagen, um aus dem Bescheid, der erteilt worden ist, die Zwangsvollstreckung zu betreiben? Das alles ist doch - Entschuldigung wenn ich das jetzt mal so sage - nicht ganz sinnvoll. Das zunächst einmal zum Zeitpunkt der Zinsdauer.

Der zweite Punkt ist die Zinshöhe. In der Gesetzesbegründung wird auf § 246 BGB verwiesen. Wir haben es hier aber nicht mit einer zivilrechtlichen Forderung zu tun, sondern die Verzinsung ist doch ein Teil der den Betroffenen geschuldeten Wiedergutmachung, entweder den Entschädigungsberechtigten, die eigentlich einen Rückgabeanspruch haben oder wegen eines Rückgabeausschlusses nun auf die Entschädigung angewiesen sind, oder der großen Gruppe der von mir vertretenen Ausgleichsleistungsberechtigten, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Rückgabeanspruch haben, aber Anspruch auf Ausgleichsleistungen. Diese Ausgleichsleistungen, und das haben wir in der mündlichen Verhandlung am 11. April 2000 doch dargestellt, die betragen in vielen Fällen 0 €, da brauche ich jetzt nicht über Zinsen zu sprechen, aber in der Mehrzahl der Fälle durchschnittlich zwei bis fünf Prozent des Verkehrswertes. Diese Ausgleichsleistungen werden noch einmal um 50 % dadurch entwertet, dass sie überhaupt zehn Jahre später ausgezahlt werden sollen. Durch den Währungsverlust und Abzinsung kann man das eigentlich - bezogen auf das Jahr 1994 - noch einmal herunter drehen. Wenn dann auch noch die Zinsen herabgesetzt werden, ist das wieder ein Eingriff in die ohnehin kärgliche Rechtsposition der Betroffenen. Man muss auch den Eindruck haben, dass der Wiedergutmachungsauftrag hier gar nicht erfüllt werden soll, sondern bis zum St. Nimmerleinstag derjenige belohnt werden soll, der die Bearbeitung verzögert. Also umgekehrt würde doch ein Schuh daraus, dass eine Art Druckzuschlag, wie Herr Brozik zutreffend gesagt hat, dass acht Prozent Zinsen vereinbart werden, damit auch Anreiz für den Staatsfiskus besteht, die Ämter mit Personal so auszustatten und die ganzen Dinge so vorzubereiten, dass die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche parallel zu den Eigentumsansprüchen abgearbeitet werden können. Es ist doch gar nicht sinnhaft, warum die Ämter sich zunächst nur mit Grundstücken und Eigentum befassen und die Erlebnisgeneration der unter menschenrechtswidriger Verfolgung enteigneten Bodenreformopfer warten soll bis zum Jahre 2020, bis sie dann kärgliche Ausgleichsleistungen bekommen. Das ist doch eines Rechtsstaates - Entschuldigung, das ist eine Wertung, die mir nicht zusteht - vielleicht nicht ganz angemessen. Ich bin der Meinung, das ist das völlig falsche Signal.

Ich darf vielleicht noch eine Bemerkung machen. Dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ist am 22. November 2000 mit einer 4:4-Mehrheit abgelehnt worden. Wenn ich davon aus-

gehe, dass es sich dabei nicht um ein politisches Urteil handelt, dann muss ich doch unterstellen, dass um diese Entscheidung heftig gerungen worden ist. Das Bundesverfassungsgericht ist aber davon ausgegangen, dass die kärglichen Ausgleichsleistungen jedenfalls ab 2004 auch gezahlt werden. Das Bundesverfassungsgericht ist nicht davon ausgegangen, dass die bis zum Jahre 2020 erst abgearbeitet werden. Ich habe große Bedenken, ob diese Diskussion - wäre sie damals schon geführt worden - nicht auch Einfluss auf die Entscheidung gehabt hätte.

Schließlich noch eines. Wir haben gegen dieses Urteil eine Menschenrechtsbeschwerde erhoben, die große Chancen hat, mündlich verhandelt zu werden, ich höre es aus Straßburg. Es hat am 18. Dezember eine mündliche Verhandlung zu einem anderen Themenkreis stattgefunden. Da geht es um die Neubauern. Da haben wir aber den Prozess beobachtet und auch Gespräche geführt, dass unsere Beschwerde zu Beginn des Jahres 2004 auch verhandelt werden soll. Es ist doch überhaupt nicht eilig, die Zinsen ab dem 1. Januar 2008 heute herabzusetzen. Warum muss das heute geschehen? Das ist doch das völlig falsche Signal gerade für die Betroffenen. Ich darf Ihnen noch ganz zum Schluss sagen: Die Betroffenen sind über die ganze Entwicklung zutiefst verbittert und ich verweise auf meine Schlussbemerkung nebst Anlagen in meiner schriftlichen Stellungnahme.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Die Claims Conference.

Sv Roth (Claims Conference Nachfolgeorganisation): Ich wollte noch einmal aus dem Blickwinkel der Claims Conference und das heißt eben des NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetzes noch etwas zu den Zinsen hinzufügen. Herr Brozik hat es bereits angesprochen. Wir sind ja in der Situation, wo es keine Zinsen gibt. Bei der Verabschiedung des NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetzes im Jahre 1994 ist man davon ausgegangen, dass es eine sehr schnelle Erledigung gibt. Das hat im übrigen auch die Bundesregierung bzw. das Bundesfinanzministerium gegenüber der Claims Conference so versichert und von daher gab es damals kein Zinsthema. Wir haben dann in den folgenden Jahren immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass das wohl so nicht stimmt. Ausgangspunkt für diese Zinsforderung der Claims Conference ist eben die Tatsache, dass wir fast zehn Jahre danach eine Gerechtigkeitslücke haben, eine Gerechtigkeitslücke zwischen denen, die bereits eine Entschädigung bekommen haben und denen, die immer noch unbeschrieben sind. Das ist der Ausgangsfakt. Das zweite ist jetzt die Frage: Wie löst man dieses Problem? Da wir davon ausgehen, dass wir nicht zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen wollen, weil wir keine rückwirkende Lösung hier vorschlagen wollen, haben wir gesagt, dann ist die beste Lösung, wenn wir mit einer Verzinsung höher herangehen als das jetzt von

der Bundesregierung vorgeschlagen ist, um gerade diese abgelaufenen zehn Jahre abzudecken. Das ist der Hintergrund, wie wir zu diesen acht Prozent kommen.

Dann müssen Sie noch wissen, dass im Prinzip hinter diesen Schicksalen - über die wir reden - Zeiträume mittlerweile vergangen sind, dass Sie sich vergegenwärtigen müssen, dass man eigentlich nur noch über Bruchteile von dem redet, was es eigentlich war. Im NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetz hat man den Faktor vier, vier hat etwas damit zu tun, dass man aus den 30er Jahren die Forderung abbildet, bis auf das Jahr 1990. Wer sich ein bisschen mit der Entwicklung von Wirtschaft auskennt, weiß, dass das rein fiktionalen Rechnungen sind, die eigentlich auch immer zu einem für den Berechtigten ungünstigen Ergebnis kommen. All das zusammen begründet unseren Vorschlag, Zinsen zu erhöhen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Hilsberg.

Stephan Hilsberg (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Kegel vom Bundesverband der deutschen Wohnungsunternehmen. Sie haben uns eine interessante Stellungnahme zugeschickt. Auf der einen Seite begrüßen Sie ausdrücklich Art. 3, § 5 Vermögensgesetz, die neue Regelung, das heißt, den Inhalt der Gesetzesänderungen. Auf der anderen Seite sagen Sie, die Begründung sei nicht ausreichend. Mich würde einfach mal interessieren, haben Sie einen Erfahrungsbericht, eine Analogie? Was Sie von uns wollen, ist ja nicht, dass wir das Gesetz an diese Stelle ändern, sondern Sie wollen, dass wir die Begründung ändern. Ihr Vertrauen in die Begründung von Gesetzen scheint außerordentlich hoch zu sein. Gibt es denn Erfahrungen - da weiß ich einfach zu wenig darüber -, dass Gesetzesbegründungen schon einmal prozessentscheidend waren?

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Bitte sehr, Frau Kegel.

Sve Kegel (Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen): Der GdW vertritt auch die Interessen der rund 1 300 kommunalen Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern. Von den meisten Regelungen des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes sind diese Wohnungsunternehmen gar nicht betroffen. Aber es gibt da noch eine Problematik, die wir, Herr Hilsberg, angesprochen haben und die aus unserer Sicht doch zu Rechtsunsicherheit für die Wohnungsunternehmen bezüglich ihrer Eigentümerstellung führen kann. Gestatten Sie mir, dass ich die Problematik erst einmal skizziere, um dann auf die Frage noch einmal einzugehen.

Also, es geht um eine Regelung im Vermögensgesetz, um den neuen Absatz 3 in § 5 Vermögensgesetz. Die Problematik ist derart, dass nach Abschluss des bestands-

kräftig abgeschlossenen Restitutionsverfahren die Umstände sich ändern können, die dazu geführt haben, dass eine Rückgabe des Vermögenswerts wegen Vorliegen eines Ausschlussgrundes abgelehnt wurde, also wenn z.B. ein Gebäude im komplexen Wohnungsbau verwendet wurde, das nun abgerissen werden muss. Die gesetzliche Regelung, die ich schon genannt habe, stellt klar, dass solche Änderungen der Umstände keinen Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens bewirken. Sorge bereitet uns aber die Begründung dieser gesetzlichen Regelung, denn die ist so gefasst, dass sie entgegen dem Gesetzestext doch zu Rechtsunsicherheiten in der Auslegung führen könnte. Und zwar geht die Begründung davon aus, dass die Behörde eine Prognose darüber anzustellen hat, ob die Umstände, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Restitutionsanspruch einen Ausschlussgrund darstellten, auch in näherer Zukunft noch gegeben sein werden. Bezüglich des Ausschlussgrundes "komplexer Wohnungsbau" heißt es in der Begründung, dass sich hier bereits aus dem Verwendungszweck die Erwartung ergibt, dass dieser auch in Zukunft vorliegt. Würde dann also nach einer ablehnenden Entscheidung unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang eine Änderung der tatsächlichen Umstände eintreten - z.B. das Gebäude abgerissen werden - wäre dies ein Indiz über eine fehlerhafte Prognose und damit für die Rechtswidrigkeit der ablehnenden Entscheidung. Folge ist, dass der ursprüngliche Verwaltungsakt, mit dem der Restitutionsanspruch abgelehnt wurde, aufgehoben werden könnte bzw. dessen Aufhebung sogar geboten wäre. Gerade diese Verknüpfung der in die Zukunft wirkenden Prognoseentscheidung mit der Frage der Rechtswidrigkeit, die in der Begründung vorgenommen wird, erzeugt - aus unserer Sicht - Rechtsunsicherheit. Und diese besteht vor allem darin, welchen Zeitraum denn die Wohnungsunternehmen nach einer ablehnenden Entscheidung vergehen lassen müssen, bis sie Änderungen an den häufig schon jetzt nicht mehr wirtschaftlich zu betreibenden Wohngebäuden vornehmen können. Bei einem Abriss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der ablehnenden Entscheidung dürfte nach den Ausführungen in der Begründung noch die erhebliche Gefahr bestehen, dass die Prognoseentscheidung als rechtswidrig angesehen werden könnte. Unseres Erachtens muss hier berücksichtigt werden, dass die betreffenden Objekte nahezu sämtlich seit dem 3. Oktober 1990 unverändert langjährig, also mehr als zehn Jahre, zum Zwecke des komplexen Wohnungsbaus verwendet wurden. Für das Gros der ablehnenden Entscheidungen war die dramatische Leerstandsentwicklung in den neuen Ländern mit ihren Folgen nicht vorhersehbar, und hier muss auch gesehen werden, dass im Rahmen des "Stadtumbau Ost", der mit viel Geld von Bund und Ländern gefördert wird, bis 2009 etwa 350 000 Wohnungen abgerissen werden sollen. Hauptakteure, die den Abriss vornehmen, sind die kommunalen Wohnungsgesellschaften und die Wohnungsgenossenschaften, und die brauchen Rechtsicherheit, dass sie diesen Abriss auch vornehmen können, ohne sich noch mit

den Alteigentümern oder Berechtigten über evtl. Kostenerstattungsansprüche hinsichtlich des Abbruches auseinandersetzen zu müssen.

Schlechte Erfahrungen mit gesetzlichen Begründungen haben wir - jedenfalls was das Gebiet der Klärung der offenen Eigentumsfragen betrifft - nicht. Aber in meiner Erinnerung gab es ja wohl entsprechende Erfahrungen im Wohnungsmietrecht bezüglich der Weitergeltung der Kündigungsfristen in Altverträgen. Ansonsten wüßte ich jetzt kein Beispiel dazu.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Dr. Jahr.

Dr. Peter Jahr (CDU/CSU): Die lange Bearbeitungszeit hat natürlich für die Betroffenen auch Auswirkungen, dass sie den Ausgleichsleistungsbescheid sehr spät bekommen. Es hat natürlich auch Auswirkungen auf die Verwertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Die Frage sollte normalerweise an die BVVG gehen, aber es ist keiner anwesend. Dann würde ich bitten, dass meine Frage von Herrn Rechtsanwalt Wendenburg beantwortet wird. Ich denke, Sie vertreten auch die Interessen der Alteigentümer. Der Ausgleichsleistungsbescheid ist für die Betroffenen die Voraussetzung, am begünstigten Flächenerwerb der landwirtschaftlichen Nutzflächen teilzunehmen. Wenn man den nicht hat, kann man daran nicht teilnehmen. Das Problem ist natürlich für die BVVG, wenn sie diese Flächen nicht verwerten können, dann gehen ihnen einerseits Einnahmen verloren, auf der anderen Seite kann man durchaus sagen, könnte der Bund auch Ausgaben einsparen. Meine Frage ist ganz einfach: Haben Sie eine Vorstellung über die Größenordnung, wie viele Betroffene auf diesen Ausgleichsleistungsbescheid warten um dadurch in den Genuss zu kommen, land- und forstwirtschaftliche Flächen, bevorrechtigt zu erwerben?

Sv Wendenburg (Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen): Herr Abg. Dr. Jahr, ich bin Ihnen dankbar für diese Frage. Es ist völlig zutreffend, dass dieser Teilbescheid Voraussetzung für den begünstigten Flächenerwerb ist. Ich darf Ihnen vielleicht noch einmal vor Augen führen, wie das Verfahren ausgestaltet ist. Zunächst einmal erhalten die Betroffenen einen Teilbescheid über die sogenannte gekürzte Bemessungsgrundlage. Da werden bestimmte Ausgangsfaktoren - dreifacher Einheitswert in der Land- und Forstwirtschaft abzüglich Altverbindlichkeiten - als eine Zwischensumme gebildet. Dann wird diese Zwischensumme in eine scharfe Degressionstabelle eingestellt. Wenn da ein Betrag von zwei Mio. DM Grundbesitz war, bleiben nach der Degression noch 300 000 DM übrig. Und diese 300 000 DM, nur um mal eine Zahl zu nennen, das ist die sogenannte gekürzte Bemessungsgrundlage. Von dieser gekürzten Bemessungsgrundlage wird dann später durch einen weiteren Bescheid der

Lastenausgleichsverwaltung der volle Lastenausgleich und Zinszuschlag abgezogen, und durch diese Systematik kommen wir zu Minus-Entschädigungen oder Null-Entschädigungen.

Ich will das noch einmal sagen, das ist vielleicht auch fiskalisch von Bedeutung, dass hier die Ämter in den neuen Ländern, die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen, den Teilbescheid über die gekürzte Bemessungsgrundlage machen. Dann gehen die Akten in die alten Bundesländer zur Lastenausgleichsverwaltung. Die machen die Lastenausgleichsbescheide, die Bezüge. Dann gehen sie wieder zurück zu den neuen Bundesländern und die machen dann den endgültigen Ausgleichsleistungsbescheid, da steht dann die kleine Entschädigung drin. All diese Bescheide können mit Rechtsmitteln angefochten werden und verbrauchen die teuren Ressourcen Verwaltung und Gericht in den neuen Bundesländern. Ich habe mal einen Vorschlag gemacht, diesen Abzug von Lastenausgleich zu pauschalieren, 40 % der gekürzten Bemessungsgrundlage abzuziehen. Dann steht keiner schlechter da, keiner kann sich beschweren und die gesamte Lastenausgleichsverwaltung in den neuen Bundesländern wäre überhaupt nicht mehr belastet. Ich habe das mal zu den Akten gereicht zur Ministerialverwaltung. Es gibt eine Arbeitsgruppe zwischen Bund und Ländern, in Bayern vor allen Dingen, die das auch unterstreicht. Das war keine Antwort auf Ihre Frage, aber meines Erachtens ein wichtiger Hinweis.

Ich will Ihre Frage beantworten. Wie viele Zahlen sind das? Es sind sicher noch einige Tausend, die sich für forstwirtschaftliche Flächen bewerben. Die werden aber weniger, weil die forstwirtschaftlichen Flächen weitgehend veräußert worden sind. Aber in der gesamten überwiegend großen Zahl des Landverkaufs steht ja der Flächenerwerb noch aus. Also, der begünstigte Flächenerwerb in der Landwirtschaft ist noch gar nicht recht in Gang gekommen und wird auch im Moment dadurch etwas beeinträchtigt, weil man nicht weiß, wie die EU-Kommission mit der Entkopplung vorgeht, also, ob der Eigentumserwerb überhaupt attraktiv ist. Aber wer landwirtschaftliche Flächen begünstigt erwerben will, der muss den Teilbescheid über die Bemessungsgrundlage haben. Und da die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen sich offenbar überfordert fühlen - muss ich mal so sagen -, haben wir bzw. ich, die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen, mit dem Landesamt Brandenburg und dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, glaube ich, auch und der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) eine Regelung getroffen, nach der wir die Höhe der gekürzten Bemessungsgrundlage glaubhaft machen, weil ich nämlich den Ämtern vorgerechnet habe, wie das anhand der Lastenausgleichsbescheide möglich ist. Und diese Glaubhaftmachung hat dazu geführt, dass die BVVG mit Hilfe dieser Glaubhaftmachung schon den Flächenerwerb fördert. Und daran sieht man auch, wie einfach das eigentlich möglich

wäre, diese Teilbescheide zu erlassen. Es passiert aber nicht, und in Brandenburg z.B. passiert es überhaupt nicht. Die warten so lange, bis der Lastenausgleich abgezogen wird und machen erst hinten ihren Ausgleichsleistungsbescheid.

Also, Sie haben völlig Recht, dass die Nichtbefassung mit den Ausgleichsleistungsansprüchen, weil vermeintlich – so sieht es das Gesetz aber gar nicht vor - Eigentumsfragen erst geklärt werden müssen, dazu führt, dass diese Teilbescheide einfach nicht erteilt werden und deswegen der begünstigte Flächenerwerb stockt. Diese Vereinbarung mit der BVVG, die ich jetzt geschildert habe, ist aber bezogen bisher nur auf Forst, weil die BVVG sagt, wenn wir damit den Ämtern kommen und machen das flächendeckend, dann sagen die wieder, wir sind "zugelaufen". Das heißt, es ist dringend notwendig, um den Flächenerwerb voranzubringen und im Übrigen ja auch die Wirtschaftskosten zu senken, diese Teilbescheide zu erlassen und die Ämter entsprechend auch mit Personal auszustatten. Ich danke Ihnen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Hilsberg.

Stephan Hilsberg (SPD): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Dr. von Trott zu Solz. Es betrifft einen Artikel, ich weiß jetzt nicht genau, welche Nummer das ist, von in der DDR nicht erfüllten Entschädigungsansprüchen aus der Enteignung. Sie weisen jetzt darauf hin, dass in dem Gesetz auch vorgesehen ist, die Regelungen, die dort vorgenommen werden, auch auf ausländischen Besitz auszudehnen. Das heißt, das sind solche Gesellschaften, die vor dem Dritten Reich war das, glaube ich, in der Regel mit ausländischem Kapital gebildet wurden. Die Bewag war so etwas, AEG usw. Und Sie meinen, die Absicht ist zwar erklärt in dem jetzt vorliegenden Gesetz, sie reiche aber nicht aus. Können Sie das einmal erläutern?

Sv Dr. von Trott zu Solz: Herr Abgeordneter, ich will das gern erläutern. Vielleicht darf ich den Paragraphen, den Sie Ihrer Frage zugrundegelegt haben, kurz noch einmal anführen. Es ist § 1 Abs. 2 des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes, und diese Vorschrift sieht vor, dass das Gesetz entsprechend, wie es in Absatz 1 formuliert wird, auf Entschädigungen anzuwenden ist, die im Beitrittsgebiet bei Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage vorgesehen war. Diese Vorschrift soll - so kann man den Gesetzesmaterialien oder der Begründung der Bundesregierung entnehmen - in erster Linie erfassen die indirekten Beteiligungsverluste, die Gesellschafter an Unternehmen erlitten haben, indem das Unternehmen selbst besatzungshoheitlich enteignet wurde. Also, eine X-Aktiengesellschaft oder eine Y-GmbH wurde besatzungshoheitlich enteignet, und damit sind ja alle Gesellschafter indirekt mit enteignet worden. Und da das Unternehmen nicht zu-

rückgegeben werden kann, kann dieser indirekte Verlust auch nicht rückgängig gemacht werden.

Und das hat dann schon in der SBZ und später dann in der DDR zu Überlegungen geführt, wie gehen wir eigentlich mit den Gesellschaftern um, die wir von diesen Enteignungsmotiven her eigentlich gar nicht treffen wollten? Also, die Enteignung der Unternehmen stand ja unter der Flagge - Enteignung der Kriegsverbrecher und Nazi-Aktivisten - und eigentlich wurde dann jedes Unternehmen als Kriegsverbrecher und Nazi-Aktivist eingestuft, weil es halt eine kapitalistische Organisation war. Aber dann gab es eben antifaschistische Freiheitskämpfer, die hatten auch Aktien oder Gesellschaftsanteile, und dann dachte man sich, das kann ja eigentlich so nicht gemeint sein, dass die davon betroffen sein sollen. Und dann hat man in den Enteignungen und Enteignungsvorgängen diese betroffenen Gesellschafter von den Enteignungen freigestellt. Da kam dann die Vokabel, die sich dann später durch die DDR-Rechtsordnung immer wieder durchzieht, man sprach dann von freigestellten Anteilen. Nun hatten die aber das gesellschaftsrechtliche Problem, wie geht man damit eigentlich um? Was bedeutet nun eigentlich, wenn die juristische Person total enteignet worden ist, was machen wir denn nun eigentlich mit diesen freigestellten Anteilen? Da war die DDR-Rechtsordnung, oder erst die SBZ-Rechtsordnung, sich nicht so ganz im Klaren, aber man hat diese Institution geschaffen und man wußte, das ist ein Vermögenswert, der den Betroffenen, die man von der Enteignung freistellen wollte, zugestanden wurde, aber in der Lebenswirklichkeit der DDR spielten diese freigestellten Anteile dann keine Rolle. Das hat dazu geführt, dass man im Jahre 1956 eine DDR-Entschädigungsverordnung verabschiedet hat, auf die sich auch die Regierungsvorlage bezieht, dass letztendlich gesagt wird, also freigestellte Anteile, die in der Lebenswirklichkeit der DDR ohnehin lästig waren, die werden nun einkassiert und dafür gibt es eine Entschädigung, aber diese Entschädigung ist dann in der DDR nicht mehr zum Zuge gekommen. Das ist der Fall, an den jetzt der Gesetzgeber oder die Regierung bei diesem Vorschlag gedacht hat.

Sie hat vermutlich auch gedacht, dass dabei die betroffenen Ausländer mit erfaßt werden. Und da gibt es eine Besonderheit, die in der Nachkriegsgeschichte liegt, dass nämlich die sowjetische Besatzungsmacht, die nun einerseits besatzungshoheitliche Enteignungen angeordnet hat, gleichzeitig aber das Enteignungsverbot ausländischer Vermögenswerte angesprochen hat. Und nun standen die SBZ-Organen und die DDR-Organen vor der Frage, jetzt wollen wir die AEG oder Daimler-Benz oder Siemens oder die Fahrradfabrik sowieso GmbH enteignen, aber da stecken ja nun Ausländer drin. Was machen wir damit nun eigentlich? Und dann kam man auf zwei Ideen: Die eine Idee war, dass man sagt, nun machen wir daraus auch freigestellte Anteile, und ich habe diverse Enteignungsurkunden, wo die juristischen Personen erwähnt sind, "wird enteignet" und dann steht darunter: "Die ausländischen

Anteile werden freigestellt." Und diese freigestellten Anteile, das war ein Lösungsweg.

Der andere Lösungsweg, den fand ich besonders historisch interessant, in Berlin insbesondere hat man dann den Weg gewählt, wir bilden den "Volkseigenen Betrieb mit ausländischer Beteiligung". Und nun gibt es sogar Volkseigene Betriebe mit 100prozentiger ausländischer Beteiligung. Und berlinerisch ausgedrückt hat man das dann in der DDR-Praxis "jar nich mehr injuriert" und hat einfach den VEB als VEB behandelt und die 100prozentige oder die 20prozentige ausländische Beteiligung die verschwand de facto irgendwo in den Akten, ist aber förmlich nie enteignet worden, sodass insoweit es eine Parallele zu den deutschen freigestellten Anteilen gab.

Nun gibt es aber ein Problem, auf das ich mir erlaubt habe, im Vorfeld schon hinzuweisen. Die Vorschrift aus dem Jahr 1956, die gesagt hat, jetzt geben wir mal den Betroffenen eine DDR-Entschädigung, die bei den Deutschen ohnehin nicht bezahlt wurde, da sagte die DDR-Finanzverwaltung in einem Ausführungsvermerk: „Diese Vorschrift gilt nicht für Ausländer.“ Warum? Ich bin ziemlich sicher, warum: Weil man wußte, man durfte die gar nicht enteignen. Durfte man also den deutschen freigestellten Anteilsinhaber in der DDR-Rechtsordnung enteignen, so galt weiterhin das sowjetische Enteignungsverbot, das heißt, ein gebildeter ausländischer freigestellter Anteil konnte 1956 gar nicht gegen Entschädigung enteignet werden. Und deswegen habe ich Probleme oder erlaube mir, auf die Probleme hinzuweisen, dass dieser § 1 Abs. 2 eine entsprechende Anwendung vorsieht bzw. anordnet, bei denen Entschädigung vorgesehen war. Und ich komme zu dem Ergebnis, nach sehr vielen interessanten historischen Auswertungen und Bergen von Unterlagen, dass man später möglicherweise in einer Auseinandersetzung bei Behörden oder Gerichten zu hören bekommt, die Entschädigung von Ausländern war gerade nicht vorgesehen, denn sie ist ja hinten wieder gestrichen worden.

Das hat nun zwei mögliche Konsequenzen: Entweder bestehen diese Anteile heute noch fort mit der interessanten Fragestellung: Wie bestehen sie eigentlich fort? Also, meine Ausgangsthese ist, am Tage der Umwandlung der VEBs in GmbHs nach dem Treuhandgesetz wurden die VEBs zu 100 % in Aktiengesellschaften über GmbHs umgewandelt mit 100prozentiger Gesellschafterstellung der Treuhandanstalt, dann sage ich, das stimmt gar nicht. Du, Treuhandanstalt, bist gar nicht zu 100 % Gesellschafter geworden, sondern an den VEB-GmbHs hast Du 24 %, 75% oder 100 % ausländische Gesellschafter. Wenn man die sich daraus ergebenden Probleme vermeiden will, dann denke ich, macht es Sinn, - die von mir vertretenen ausländischen Aktionäre, glaube ich, wären mit einer solchen Regelung auch einverstanden -, dass dann die Möglichkeit eröffnet wird zu sagen, was für Rechte ich auch immer noch aus meiner Freistellung habe, sei es drum. Da verzichte ich darauf, wenn ich dann an dieser Entschädigungsregelung hier teilhaben kann. Das, meine ich, sollte man

machen. Ich fände es - und damit darf ich abschließen -, ich fände es ein nicht vertretbares Ergebnis, dass es für die deutschen freigestellten Anteilsinhaber eine Entschädigung gibt und für die ausländischen, die nun auch in der SBZ und der DDR geschützt waren, wegen dieses Schutzes nun gar nichts gibt. Das ist weder mit Art. 3 des Grundgesetzes vereinbar, noch denke ich, ist es politisch opportun, ausländischen Gesellschaftern zu sagen, wir entschädigen nur unsere deutschen freigestellten Anteile, aber Euch Ausländer entschädigen wir nicht, habt Ihr halt Pech gehabt. Und dann habe ich mir erlaubt, - bitte ich bin kein geübter Anwalt oder Jurist in der Formulierung von Gesetzestexten -, aber ich habe eine Formulierungsanregung schriftlich hier zu den Akten gegeben, von der ich glaube, dass mit dieser Formulierung sichergestellt ist, dass Ausländer eben in diese Regelung zweifelsfrei mit einbezogen werden können.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Also, da wäre ich vielleicht dankbar, wenn ich das jetzt schon sagen darf, wegen der unterschiedlichen Vorschläge unterschiedlicher Sachverständiger, dass das Bundesministerium der Finanzen zu den Stellungnahmen in der Ausschusssitzung - nicht heute, aber in der Ausschusssitzung - so vorbereitet ist, dass Sie eben aus Ihrer Sicht dazu Stellung nehmen zu können. Ich bitte, das ist das Spiel, ich sage es Ihnen jetzt eben, dass wir momentan den Sachverstand außerhalb des Ministeriums hier anhören und dann nachher im Ausschuss das Ganze mit dem Ministerium noch einmal diskutieren. Herr Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Das Entschädigungsrechtsänderungsgesetz enthält ja erstmals - und das begrüßen wir alle - in Art. 4 eine Regelung der steckengebliebenen Entschädigungen, das heißt also die Entschädigungsansprüche aus DDR-Zeiten, wo aus irgendwelchen Gründen die Entschädigung nicht festgesetzt oder ausbezahlt wurde. Meine Frage geht jetzt an die Sachverständigen: Inwieweit ist diese Regelung sachgerecht, sowohl was die Höhe der dort festgesetzten Entschädigung betrifft als auch was den Anspruchsgegner betrifft? Und dazu frage ich Herrn Ministerialrat Deusing vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und vielleicht noch einmal Sie, Herrn Rechtsanwalt von Trott zu Solz, der sich da ja eingearbeitet hat, und zwar jetzt einmal außerhalb dieses einen Sonderfalls des VEBs mit ausländischer Beteiligung, mal generell zu den steckengebliebenen Entschädigungen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Bitte in der Reihenfolge, Herr Deusing zunächst, und Herr von Trott zu Solz.

Sv MR Deusing (Sächsisches Staatsministerium der Justiz): Der Bundesrat hat ja zu dem DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz keine weitergehende Position bezogen, aber es gibt natürlich in den Ausschüssen unterschiedliche Auffassungen dazu, wer hier Anspruchsgegner hätte sein sollen. Dem Entschädigungserfüllungsgesetz gingen ja jahrelange Debatten voraus und ein Streit zwischen Bund und Ländern, wer letztendlich die steckengebliebenen Entschädigungen befriedigen sollte. Der Bundesrat hatte dort immer die Auffassung vertreten, das ist eigentlich eine Sache, die am Entschädigungsfonds hängenbleiben sollte. Es wurde auch so im Nutzerschutzgesetz vorgesehen, ist alles aber nicht Wirklichkeit geworden. Der Bundesgerichtshof hat die Sache dann entschieden und hat gesagt, die Verbindlichkeit hängt an dem Vermögensgegenstand, dem es zuzuordnen ist, nach Art. 21, 22 des Einigungsvertrages. Und so waren es - oder sind es - in vielen Fällen die Länder oder auch die Kommunen, die jetzt diese steckengebliebenen Entschädigungen zahlen müssen. Das hat der Bundesgerichtshof sagen müssen, weil er hat auch sagen müssen, das Nutzerschutzgesetz ist ja nicht Realität geworden, ist nicht erlassen worden, und mangels einer anderweitigen gesetzlichen Regelung muss ich so entscheiden. Irgendeiner muss - ich sage es einmal - "die Zeche zahlen".

Wäre es allerdings ordnungsgemäß gelaufen, wären ab einem Betrag von 3 000 M Schuldverschreibungen in Gang gesetzt worden, die den Staatshaushalt der DDR betroffen hätten. Und für Schulden des Staatshaushalts der DDR haftet nach unserer Auffassung der Entschädigungsfonds. Und insoweit hätte auch für die steckengebliebenen Entschädigungen der Entschädigungsfonds als Anspruchsverpflichteter festgeschrieben werden müssen.

Das Gesetz oder der Gesetzentwurf sieht es auch in den Fällen so, in denen der Investitionsauftraggeber seinerseits Zahlungen an den Staatshaushalt geleistet hat, was Voraussetzung dafür war, dass sie überhaupt enteignet werden konnten. Nur trifft es jetzt den Investitionsauftraggeber bzw. den Rechtsnachfolger, das zu beweisen, ob solche Zahlungen geleistet worden sind. Gelingt der Nachweis, haftet der Entschädigungsfonds und nicht die Trägerschaft. Gelingt dieser Nachweis nicht, bleiben die steckengebliebenen Entschädigungen bei der Kommune oder dem Land hängen. Das ist eigentlich eine unbefriedigende Lösung. Deswegen würden wir uns auch weiterhin dafür aussprechen, den Entschädigungsfonds damit zu belasten.

Der Bundesgerichtshof hat noch ausdrücklich die Frage offengelassen, weil er die in der Revisionsinstanz nicht zu beantworten brauchte, ob sich hier das beklagte Land auf die Einrede der Verjährung berufen kann. Könnte es das, dann könnte es mit dieser Einrede der Verjährung auch sämtliche Entschädigungsansprüche, auch steckengebliebener Enteignungen, abwehren. Durch die neue Gesetzeslage ist das verwehrt. Also, es ist eine Wohltat, die im Grunde gewährt wird, zu Lasten der Kom-

munen und zu Lasten der Länder und deshalb auch das eindeutige Petitum darauf, den Entschädigungsfonds zu benennen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Dr. von Trott zu Solz.

Sv Dr. von Trott zu Solz: Also, für die von mir vertretenen Mandanten könnte man sagen, ist es relativ egal, wer eine steckengebliebene Entschädigung dann zu bezahlen hat. Ich möchte aber dennoch auf die Frage hinweisen, ob der betroffene Verwaltungsträger, der dann zu bezahlen hat, in das Verfahren mit einzubeziehen ist oder nicht. Denn wenn er mit einzubeziehen ist, dann landen wir bei dem Thema, was den ersten Teil der Diskussion bestimmt hat, nämlich die lange Laufzeit der Verfahren. Ich könnte mir gut vorstellen, wenn man einen Entschädigungsanspruch gegen einen Treuhandbetrieb durchsetzen will, oder gegen eine kommunale Wohnungsunternehmung oder gegen eine Kommune, die dann zu ihrer Überraschung erfährt, sie muss aus irgendeiner steckengebliebenen Entschädigung - ich weiß nicht was - 100 000 € bezahlen, was im Budget gar nicht vorgesehen war, dann macht das Unternehmen das, was alle in dieser Situation machen, es legt erst einmal ein Rechtsmittel ein, und dann hat man einen vierjährigen Zahlungsaufschub schon einmal gewonnen, weil die Terminstände beim Verwaltungsgericht halt so sind. Also, eine Verfahrensbeschleunigung ist es jedenfalls nicht, wenn der zahlungsverpflichtete Verwaltungsträger Rechtsmittel gegen eine ihn belastende Entscheidung einlegen kann. Und ich denke, wie gesagt, für den Betroffenen ist es egal, ob der eine oder der andere bezahlt, aber vom Verfahren her ist es eben nicht egal. Ich wäre auch dafür, dass der Entschädigungsfonds die Verantwortung dem Berechtigten gegenüber zu übernehmen hat und dass der Entschädigungsfonds den Verwaltungsakt entgegennimmt und zu bezahlen hat. Und beim Entschädigungsfonds werde ich mal vermuten, dass er nicht Rechtsmittel einlegt aus Gründen der Auszahlungsverzögerung. Ob sich der Entschädigungsfonds dann im Innenverhältnis an den Träger der öffentlichen Verwaltung wenden kann, der im Grunde genommen von dieser Enteignung begünstigt war, sei einmal dahingestellt. Aber ich wäre sehr dafür, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, dass man auch auf der anderen Seite jemanden Kompetentes hat und nicht die Kommune XY, die sich einmal in ihrer ganzen Existenz mit so einem Anspruch auseinandersetzt. Das zum Verfahren und zu dem Adressaten.

Was die Höhe der Entschädigung anbelangt, muss ich einräumen, dass ich die bisherige Formulierung in ihrer Auswirkung so noch nicht übersehen kann im Hinblick auf - so heißt es ja - den 1,3fachen des vor der Schädigung zuletzt festgestellten Ersatz-Einheitswertes. Ich will mal hier zu Unternehmensbeteiligungen reden und wenn ich das steuerrechtlich richtig sehe, eine Unternehmensbeteiligung als solche ist

nicht Gegenstand einer Einheitsbewertung. Man muss den Einheitswert vom Unternehmen her ableiten und dann wird gesagt "des zuletzt vor der Schädigung festgestellten Einheitswertes". Also, wenn Sie jetzt die Fahrradfabrik Leipzig GmbH oder irgendein Beispiel nehmen, und die ist 1946 durch Volksentscheid besatzungshoheitlich enteignet worden, aber die freigestellten Anteile wurden an diese Stelle gesetzt und die sind erst 1956 enteignet worden, dann bin ich mir nicht ganz sicher. In dem förmlichen Anknüpfungspunkt ist es in diesem Beispiel der alte Einheitswert der GmbH, wie er vor der besatzungshoheitlichen Enteignung der GmbH bestand. Oder ist es ein DDR-Einheitswert, da bin ich überfragt, ob es das dann nachher überhaupt gab in der DDR-Rechtsordnung. Hatte ein VEB überhaupt einen Einheitswert in diesem Sinne? Ich glaube nicht. Also, da würde ich, wenn man sich dazu entschließt, und ich glaube, das gilt dann nicht nur für die ausländischen freigestellten, sondern auch für alle freigestellten Anteile, wenn man sich dazu entschließt, diesen Weg zu gehen - was ich sehr begrüße -, sollte hinsichtlich des förmlichen Anknüpfungspunktes das noch einmal klargestellt werden, dass gemeint ist, es ist der Einheitswert des Unternehmens, welches besatzungshoheitlich enteignet wurde. Das ist, glaube ich, auch gemeint, aber das sollte man vielleicht noch sagen.

Und wenn ich mir noch einen weiteren Verfahrenshinweis erlauben darf, das ist die in § 5 DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz geregelte Antragsfrist - auch das hatte ich in meiner schriftlichen Stellungnahme vorgetragen. § 5 sieht vor: "Anträge ... können bis zum [*einsetzen: Datum des Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, ...*]", also eine sechsmonatige Antragsfrist. Jedenfalls im Hinblick auf die Ausländer halte ich das für eine zu kurze Frist. Also, ich meine, dass eine zwölfmonatige Antragsfrist hier doch angebracht ist, denn welches ausländische Unternehmen oder welcher ausländische Aktionär kriegt nun mit, dass er wegen früherer freigestellter Anteile einen Entschädigungsanspruch zu erwarten hat? Bis sich das so herumspricht, ist ein halbes Jahr schon längst herum, sodass mein Petitum wäre, diese Antragsfrist wenigstens auf zwölf Monate oder - wenn das Gesetz in diesem Jahr noch verabschiedet werden sollte - fände ich es für angemessen, den 31. Dezember 2004 als konkretes Datum zu nennen. Denn die Erfahrung lehrt im Hinblick auf die vielen Verfahren, die auch seitens der Jewish Claims Conference erwähnt wurden, es ist schon sehr schwierig, mit so kurzen Antragsfristen umzugehen, also auch die im Vermögensgesetz. Der 31. Dezember 1992 hat sich jedenfalls für die Antragsteller und die Berechtigten als nicht besonders hilfreich erwiesen. Und diesen Fehler der zu kurzen Antragsfrist, den man im Vermögensgesetz gemacht hat, meine ich, sollte man diesem Gesetz nicht begehen und wenigstens bis zum 31. Dezember 2004 Anträge ermöglichen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Nächster Fragesteller bin ich wieder. Meine Frage richtet sich an Herrn Rechtsanwalt Wilhelm. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ja im Wesentlichen darauf abgestellt, welche Wirkung die Zuständigkeitsverlagerung hat. Wenn Sie das noch einmal ausführen könnten, welche Besorgnisse Sie haben und was Sie dort in dem Bereich aus Ihrer Sicht gern geändert haben möchten.

Sv Wilhelm (Rechtsanwälte Pöllath + Partner): Zu meiner anwaltlichen Praxis zählen insbesondere Mandate aus dem Bereich NS-Verfolgte, die in Zusammenhang stehen mit den Unternehmen und die in der Rückerstattung größere Komplexe darstellen können. Wir haben die Erfahrung machen müssen in der Bearbeitung, schon jetzt in den Ämtern, dass ein simpler Wechsel des Bearbeiters zu ganz erheblichen Verzögerungen führen kann. Es liegt nicht an der rechtlichen Vorbildung, nicht an der rechtlichen Schulung. Ich sehe mit sehr großem Interesse, dass das Bundesamt ja schon sehr intensiv seine Mitarbeiter schult für die Übernahme der neuen Aufgabe. Es hat zu tun mit Sachverhaltsproblemen. Um es ganz plastisch zu machen, um Ihnen ein Mandat auch vor Augen zu stellen: Ein Unternehmen mit 30 Tochtergesellschaften, zum Teil als Enkelgesellschaften, zum Teil untereinander querverkettet, und es ist schlicht erforderlich, von der Muttergesellschaft zur Tochtergesellschaft zur Enkelgesellschaft die Unternehmensentwicklung über den gesamten Zeitraum zu kennen, insbesondere den Zeitraum 1933 - 1945, um am Ende über einen Vermögenswert einer Tochtergesellschaft entscheiden zu können. Die Ämter bzw. die Sachbearbeiter haben sich hier Sachverhaltskenntnis angeeignet, es geht um Sachverhalts-, nicht um Rechtskenntnis, die sich nun die Mitarbeiter des Bundesamtes in einzelnen Sachverhalten erneut erarbeiten müssen.

Das bedeutet ganz praktisch: Der Beamte des Bundesamtes bekommt dann in einem solchen Fall einen Aktenschrank geliefert. Nicht 17 oder 18 Aktenordner - das muss doch ein etwas kleinerer Fall gewesen sein -, mir schweben da wirklich Größenordnungen von 50 und mehr Aktenordnern vor. Der Sachbearbeiter beim Bundesamt wird nun das noch einmal machen müssen, was in großen Teilen der Sachbearbeiter beim Landesamt für Mutter und Tochter z.B., aber noch nicht für die Enkelgesellschaft vollzogen hat. Deswegen geht unser Petitum in die Richtung, nach Möglichkeit hier eine Übergangsregelung vorzusehen, die flexibel im Einzelfall einen Mehraufwand durch Mehrfachbearbeitung verhindert. Wir befürchten nicht etwa ein halbes Jahr, sondern in solchen Großverfahren einen Verfahrensstillstand von einem Jahr und mehr, bis ein Sachbearbeiter, der sich nur in diesen Fall neu einarbeiten muss, in der Lage ist, über einzelne, noch verbliebene Vermögenswerte zu entscheiden, über die der Sachbearbeiter beim zuständigen Landesamt innerhalb der nächsten Monate – vielleicht im Laufe des Jahres 2004 noch -, aber jedenfalls inner-

halb wesentlich kürzerer Zeit entscheiden könnte. Insoweit ist eine fallbeilartige Stichtagsregelung ohne Übergang unser Problem. Der Grundsatz, dass hier neue Kapazität für NS-Verfolgte zur Verfügung gestellt werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Ich halte jeden Schritt für sinnvoll, der hilft, diese Fälle abzuarbeiten, aber der übergangslose Zuständigkeitswechsel auf das Bundesamt stellt das Hauptproblem dar. Ich hoffe, damit Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herzlichen Dank. Herr Hilsberg.

Stephan Hilsberg (SPD): Ich will daran noch einmal unmittelbar anknüpfen. Herr Wilhelm, hielten Sie denn beispielsweise - ich greife das jetzt einfach mal - eine halbjährige Übergangsfrist für zielführend und an welchen Bearbeitungsstand müsste die sinnvoller Weise angeknüpft sein?

Sv Wilhelm (Rechtsanwälte Pöllath + Partner): Ich bin nicht sicher, ob eine pauschale, nur an den Zeitablauf anknüpfende Übergangsregelung wirklich zum Ziel führt. Die Fälle sind derart unterschiedlich, dass es durchaus sein kann, mit einem halben Jahr einiges zu gewinnen. Es kann aber auch sein, dass wir immer noch Fälle haben, in denen aus einem großen Verfahrenskomplex einzelne Vermögenswerte übrig bleiben, über die noch nicht entschieden ist, über die aber auch nicht sinnvoll unbedingt das Bundesamt entscheiden kann, weil es den ganzen Komplex erarbeiten muss.

Zum zweiten Teil der Frage: Anknüpfungsgegenstand. Es bietet sich an z.B. die Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung. Ist bereits eine beabsichtigte Entscheidung mitgeteilt, dann macht es eigentlich gar keinen Sinn mehr, dass die Zuständigkeit noch wechselt. Es gibt aber auch Stadien vorher, in denen es nicht mehr sinnvoll ist, den Zuständigkeitswechsel herbeizuführen. Das vorangehende Stadium ist das der Sachverhaltsermittlung. Ist die Sachverhaltsermittlung bereits weit fortgeschritten, oder ist sie, zwar nicht bezogen auf den einzelnen Vermögensgegenstand, aber auf den gesamten Vermögenskomplex, sehr weit fortgeschritten, dann lohnt es sich auch nicht mehr, den Zuständigkeitswechsel herbeizuführen. Das Gleiche gilt für Parallelverfahren, in denen bereits im parallel gelagerten Fall desselben Antragstellers Entscheidungen herbeigeführt worden sind, beabsichtigte Entscheidungen bereits mitgeteilt worden sind. Macht es Sinn, dem Sachbearbeiter dann noch die Bearbeitung der anderen Parallelfälle zu überlassen? Er ist am ehesten in der Lage festzustellen, ist das wirklich eine Parallelität oder sind da vielleicht entscheidende Sachverhaltsunterschiede? Ein neuer Sachbearbeiter wird hier neu einsteigen müssen. Deswegen: fortgeschrittene Sachverhaltsermittlung. Das nächste Kriterium wäre dann die Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Frau Kollegin Voßhoff.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Vorab sei mir eine Frage erlaubt, Herr Vorsitzender. Die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) war doch heute zur Anhörung geladen, warum ist da eigentlich niemand erschienen? Gibt es da eine Information? Das wird man dann vielleicht im Ausschuss noch diskutieren müssen.

Gut, mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit wollte ich noch ein anderes Problem ansprechen und meine Frage wieder einmal an die Vertreter Sachsens, den Städte- und Gemeindetag und Ministerium der Justiz richten, weil mich in den vergangenen Tagen zu einem Themenkomplex, § 10 Nr. 11 Entschädigungsgesetz, Schreiben erreicht haben von betroffenen Nutzern. Es geht dabei wieder um die Frage der Abführungspflicht, die im Rahmen des § 10 Nr. 11 Entschädigungsgesetz auf die in § 68 Sachenrechtsbereinigungsgesetz festgelegten Werte - sage ich jetzt einmal - angehoben werden sollen. Und da ist es letztendlich so, aus den Informationen, die ich habe, dass es haushaltsrechtlich in den Ländern bereits Vorschriften gibt, die das im Ergebnis sozusagen sicherstellen. Ich verkürze das mal etwas, das heißt, Sie müssen mir da möglicherweise inhaltlich auf die Sprünge helfen, weil ich etwas nicht verstanden habe, mit Blick auch auf die Schreiben, die ich bekommen habe. Gibt es bei dieser entsprechenden Regelung, wenn sie so getroffen würde, eine Vielzahl von Fällen von Nutzern im Rahmen von Komplettierungskäufen oder Modrow-Käufen, die davon finanziell nachteilig betroffen wären, weil die Kommunen dann diesen betreffenden Kaufpreis oder Betrag weitergeben würden? Ich formuliere das einmal so einfach, sind also die Ängste oder die Befürchtungen der betroffenen Verbände, die möglicherweise auch hinzu gekommen sind, berechtigt? Wenn es in den Ländern schon entsprechend gehandelt wird, dann erschließt sich mir nicht so ganz die Notwendigkeit dieser Regelung in § 10 Nr. 11 Entschädigungsgesetz. Vielleicht könnten Sie mir dann mein Wissensdefizit ein Stück weit ausgleichen. Danke.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Leimkühler.

Sv Leimkühler (Sächsischer Städte- und Gemeindetag): Die Thematik, die Sie angesprochen haben - vielen Dank noch einmal für die Nachfrage -, die Frage beruht ja auf dem Modrow-Gesetz vom März 1990 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung. Es geht also um den Bau von Eigenheimen auf volkseigenem Grund und Boden. Und schon zu DDR-Zeiten gab es einen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten an dem Grundstück. Auf dieser Grundlage haben dann die Kommunen bei noch nicht erledigten Kaufanträgen von den nicht berechtigten Eigentümern Grundstücksverträge zu günstigen Konditionen der damaligen örtlichen

Baulandpreislisten abgeschlossen. Diese Verkäufe wurden seinerzeit auch durch die Rechtsaufsichtsbehörden regelmäßig genehmigt. Es gibt sogar einen Erlass vom Freistaat Sachsen aus dem Jahr 1992, der dies ausdrücklich abgedeckt hat.

Jetzt ist es so, dass zum heutigen Zeitpunkt diese Fallgruppe, das kann man schon sagen, weitgehend abgedeckt ist. Also, die Fälle haben sich weitgehend erledigt, man kann sagen, fast zu 100 %. Ich habe auch die Presseartikel verfolgt, dass es in Dresden noch 70 offene Fälle geben soll, aber landesweit sind diese Fälle weitestgehend abgewickelt, zumal bei den Verfügungen nach § 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes seit der Vermögensrechtsnovelle von 1992 auch keine rechtsaufsichtliche Genehmigungspflicht mehr bestand für diese Fälle. Und seit dem Jahr 1994 ist, was den Kaufpreis betrifft, bereits das Sachenrechtsbereinigungsgesetz anzuwenden. Es gab dann Kommunen, die haben das Sachenrechtsbereinigungsgesetz auch danach nicht sofort angewandt, die Rechtsaufsichtsbehörden haben das gestoppt, es wurde dann zurückabgewickelt. Letztlich kann man also sagen, dass der Großteil der Fälle inzwischen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz abgewickelt werden muss. Insofern kann man kommunal diesem Gesetzentwurf, so wie er jetzt vorliegt, zustimmen, soweit er Wirkung für die Zukunft entfaltet. Was natürlich nicht passieren darf ist - das war bei einem früheren Gesetzentwurf einmal der Fall -, dass man das ex tunc quasi wirken lässt, weil dann die Kommunen natürlich nachträglich auch einen höheren Kaufpreis abführen müssten und sich den erst einmal wieder einholen müssten. Und das wäre sicherlich ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Finanzausstattung.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Deusing.

Sv Deusing (Sächsisches Staatsministerium der Justiz): Der Regelungsvorschlag, den die Bundesregierung hier unterbreitet, ist auch wieder ein Ausfluss aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Auch hier hat das Bundesverwaltungsgericht beanstandet, dass in § 10 Abs. 1 Nr. 11 Entschädigungsgesetz nicht ausdrücklich gesagt wird, was abgeführt werden muss. Die Kommunen, die Grundstücke an die Gebäudeeigentümer zu Baulandpreisen - das sind Schleuderpreise, also 5 % des Verkehrswertes des Grundstücks - veräußert haben, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur verpflichtet, diese 5 % abzuführen und nicht den hälftigen Bodenwert, wie es das Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorsieht. In § 68 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist ausdrücklich geregelt, dass der Gebäudeeigentümer vom Grundstückseigentümer den Ankauf verlangen kann zu einem halben Bodenwert. Und das durchbricht die Vorschrift in den ganzen Gemeindeordnungen, dass Gemeinden nur zum vollen Verkehrswert veräußern dürfen, es sei denn, es liegen sonstige Voraussetzungen vor, Härtegründe

oder Sonstiges. Jetzt kam diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes etwas überraschend, und der Gesetzgeber wollte hier nachbessern und sicherstellen, dass der Entschädigungsfonds soweit die Beträge bekommt, die ihm durch das Bundesverwaltungsgericht genommen worden sind. Die Kommunen haben aufgeschrien bei den Fällen, bei denen inzwischen schon eine Beurkundung vorgelegen hat und quasi eine Nachabführung hätte erfolgen müssen. Deswegen ist jetzt die Vorschrift dahingehend geändert worden, dass nur in den Fällen, in denen die Beurkundung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegt, der halbe Bodenwert nach der Sachenrechtsbereinigung abzuführen ist. Insoweit ist es für die Kommunen kein Schlag ins Kontor, wird sie nicht belasten, wird auch keine Auswirkungen unmittelbar auf die Käufer in den Komplettierungsfällen haben. Die Käufer in den Komplettierungsfällen haben zumindest in Sachsen derzeit keine realistische Chance, jetzt noch Grundstückskaufverträge beurkundet zu bekommen, in denen Modrow-Baulandpreise zugrunde gelegt werden. Dort gibt es einen Erlass von 1996 des Innenministeriums, der diese untersagt, und zwar auch für Grundstücke, die gar nicht unter die Regelung "Abführen des Erlöses an den Entschädigungsfonds" fallen würden, sondern bei denen die Gemeinden selbst Grundstückseigentümer sind und bei denen auch keine Restitution erfolgt. Hier sollen auch unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Kommunen gehalten sein, das zu verlangen, was erlangbar ist. Und das ist nun einmal nach § 68 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausnahmsweise nicht der volle Verkehrswert, sondern der halbe Bodenwert. Insoweit gibt es die befürchtete Beziehung, die hier hergestellt worden ist, in den Medien, dass, wenn diese Regelung kommt, solche Grundstückskaufverträge zu Modrow-Preisen nicht mehr abgeschlossen werden können, die gibt es offensichtlich nicht.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Ich hatte gerade - vielleicht kurz zum Verständnis - mit dem Bundesministerium der Finanzen gesprochen, weil dort gesagt wurde, dass weitere Änderungsanträge in der Arbeit sind. Und ich hatte mich gerade mit ihnen verständigt, ob sie dazu vortragen wollen oder nicht, denn auch Sie haben ja ein Interesse daran zu wissen, wie sich das Verfahren weiter entwickelt. Und wir als Abgeordnete haben Interesse daran, natürlich, auf die Entwicklung möglicherweise auch noch eine Stellungnahme von Ihnen zu erhalten, ehe wir dann in der nächsten Woche in die möglicherweise abschließenden Ausschussberatungen gehen. Deshalb möchte ich einfach dem Bundesministerium der Finanzen einmal das Wort erteilen.

MR Rodenbach (Bundesministerium der Finanzen): Vielen Dank. Wir haben auf zwei der Anliegen, die hier auch diskutiert worden sind, reagiert, indem wir gestern Vorschläge - darüber ist ja noch nicht politisch befunden worden - Vorschläge an die

Vorsitzende des Finanzausschusses übersandt haben. Und zwar einmal eine Übergangsregelung, die folgende Elemente enthält - also sozusagen den Vorschlag - Art. 3, § 29 Vermögensgesetz noch zu erweitern. Und zwar, dass auf Veranlassung der bislang zuständigen Behörden, also der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen oder der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen, das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen diese bislang zuständigen Behörden ersuchen kann, in seiner Vertretung - also einer Art Organleihe - für das ab 1. Januar 2004 zuständige Bundesamt ein Verwaltungsverfahren auch nach dem 31. Dezember dieses Jahres abschließend zu bearbeiten, wenn das Verfahren ein so weit fortgeschrittenes Stadium der Bearbeitung erreicht hat, dass absehbar ist, dass die beabsichtigte Entscheidung, auf die auch Herr Wilhelm als einen festhaltbaren Verfahrensschritt hingewiesen hat, den Betroffenen bis zum 30. Juni mitgeteilt werden kann. Das Wichtige ist das Element, dass das auf Veranlassung der Landesbehörden geschieht. Der erste Schritt geht von den Landesbehörden aus, wenn die das wollen. Wenn die sagen, ja, wir wollen das weiter bearbeiten, dann richten die sich an das Bundesamt und bitten das Bundesamt, das die bislang zuständige Stelle dann ersucht, das Verfahren weiter zu bearbeiten. Also, die Initiative geht von den Ländern aus. Sie müssen selbst sagen, wir sind hier so weit, dass es sinnvoll ist, dass wir das Verfahren beenden und wir können auch nach dem derzeitigen Stand sehen, am 30. Juni kann die beabsichtigte Entscheidung zugestellt werden. Und dann kann das Bundesamt sagen, ja, macht das bitte in unserer Vertretung weiter für das Bundesamt. Also, diese Elemente sind darin, um diesen Vorwurf zu begegnen, dass weit fortgeschrittene komplexe Verfahren nicht abgeschlossen werden können. Nun wird man ja immer vor der Situation stehen, dass irgendwelche Verfahren alsbald abgeschlossen werden können. Am 30. Juni könnten theoretisch auch wieder Verfahren kurz vor dem Abschluss stehen, aber irgendwann muss dann eine Grenze da sein. Wir wollten dann wirklich auch nur die Verfahren, die wirklich innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden können, erfassen. Das ist der eine Regelungsvorschlag.

Der zweite Regelungsvorschlag ist die Ergänzung der Begründung, wo wir dem Finanzausschuss vorschlagen, weil wir das auch als sinnvoll befinden, eine Ergänzung zu § 5 Vermögensgesetz - Wiederaufgreifen von Verfahren, das was hier vorgetragen worden ist vom Gesamtverband der Wohnungswirtschaft -, dass dort sozusagen eine ergänzende Begründung noch geliefert wird mit dem Inhalt, dass hier für den Abriss von Wohngebäuden, wo ein Stadtentwicklungskonzept vorgesehen ist, dass die von der Behörde zu treffende Prognoseentscheidung in der Regel nicht allein deswegen zu beanstanden sein wird, weil eine solche Entscheidung über den Abriss, z.B. wegen Wohnungs-Leerstand - das ist ja hier vorgetragen worden - erst nach der Entscheidung über den Ausschluss der Rückgabe wegen der Verwendung im kom-

plexen Wohnungsbau ergangen ist. Das heißt, wenn das natürlich die Entscheidungsbehörde, das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, zu diesem Zeitpunkt schon weiß, dass das beabsichtigt ist, dann ist natürlich die Prognoseentscheidung falsch. Wenn ich weiß, hier wird die Nutzung aufgegeben, der komplexe Wohnungsbau wird nicht mehr weiter benötigt, dann ist die Prognoseentscheidung falsch. Aber man kann nicht sagen, dass grundsätzlich schon deshalb die Entscheidung zu beanstanden sein wird, weil eine solche Entscheidung über den Abriss erst später, also nach dem Ausschluss der Rückgabe wegen der Verwendung im komplexen Wohnungsbau, ergangen ist. Nicht der zeitliche Faktor allein ist maßgeblich.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herzlichen Dank. Das war verfahrensmäßig. Wenn Einverständnis besteht, dann würde ich sagen, weil die Anhörungen nebenan weitergeht, dass wir mit mir und Herrn Dr. Jahr nach der Antwort des Fragestellers, den Herrn Dr. Jahr befragen wird, zum Ende der Anhörung kommen.

Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Kimme, der gerade bei den Ausführungen von Herrn Wilhelm in Körpersprache gezeigt hat, dass das eine oder andere aus Ihrer Sicht möglicherweise durchaus vernünftig wäre, was Herr Rechtsanwalt Wilhelm vorträgt. Und da wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das vielleicht noch in Worte übersetzen könnten.

Sv Dr. Kimme (Sächsisches Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen): Schönen Dank, dass Sie mir noch einmal die Gelegenheit geben. Ich denke, diese Anhörung hat gezeigt, wie kompliziert offene Vermögensfragen sind, insbesondere im Bereich 1945 bis 1949. Da muss man absichten. Derselbe Problemfall, z.B. mit 300 Wohnungsbaugesellschaften, die im Regelfall nach und nach mit den Gewerkschaften verglichen werden, da hat man natürlich jetzt in 200 Verfahren eine Einigung bei demselben Schädigungstatbestand, und es folgen dann welche, sodass es ein hoher Schulungsbedarf sein wird da, wo die immer gleichen Fragestellungen der Schädigung wiederkommen werden für Folgeverfahren, weil dort der Sachverstand nicht mit übertragen werden kann. Nichtsdestotrotz bieten wir an, dass wir weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ich halte diese Lösung für suboptimal, besser wäre es, die Landesämter nun endlich nicht weiter zu halbieren, sondern zu verdoppeln, dann wäre das Problem effektiv lösbar. Da das politisch offenbar nicht gewollt ist, sondern der Bund die Unterstützung erfährt, müssen wir leider den Schnitt machen.

Aber wer gefragt hat, warum die Verfahren so lang sind, hat von Gutachter von Trott zu Solz allein einmal die Problematik der freigestellten Anteile gehört, eine kleine Palette aus dem Riesenstrauß offener Vermögensfragen, die seit 13 Jahren im

Raume stehen: Ja, hat denn das überhaupt die Treuhand gehabt? Ist der rechtlich nicht noch da, wer beerdigt denn die 3 000 BvS-Abwicklungsgesellschaften, die möglicherweise in Liquidation außerhalb des Handelsregisters noch existieren? Wo kein Kläger, da kein Richter! Es aufzulösen, dass es am Schluss stimmig wird, ist eine interessante Frage, zumindest für Dogmatiker. Für Aufsätze ist da ein breites Feld, für Doktorarbeiten, Habilitationen, wie man eigentlich damit umzugehen hat. Es hat mir aus der Seele gesprochen, dass von den Rechtsanwälten aus der Praxis so sehr die Problematik dargelegt worden ist, was in den ersten 13 Jahren offener Vermögensfragen zu leisten war.

Wir würden liebend gern die Bescheinigung beim Flächenerwerb selbst ausstellen, dafür hat uns aber der Gesetzgeber die Würdigkeitsprüfung des Unternehmens aufgegeben, des Erblassers, des Anteilseigners, des heutigen Antragstellers. Der kriegt nämlich gar keinen Wald, weil er nicht berechtigt ist. Und in vielen Prozent der Fälle sehen wir dann, da war man brauner als gedacht, und das Unternehmen hat wahnsinnig im Dritten Reich verdient, sodass wir auch fremdbestimmt sind von den Archiven, von den Finanzämtern usw. Also, unbegrenzt Personal bei uns hilft auch nicht. Man müsste parallel dazu die Archive Osteuropas, Ostdeutschlands und Westdeutschlands stärken. Das muss man fairer Weise auch sagen, wo hier zusätzliche Mitarbeiter, 300 des Bundesamtes, die Archive blockieren werden oder wo wir natürlich auch unsere Leute hinschicken, weil das Archiv ja in Dresden ist, das Hauptstaatsarchiv.

Also, das sind die Probleme der Praxis und für mich hat es sich - es ist ja auch ein gewisser Leidensweg die letzten 13 Jahre gewesen - doch erschlossen aus der Praxis heraus, warum die Verfahren halt so lang dauern und dass das nicht saumselige langsame Behörden sind. Wir werden viel beschimpft, das ist vollkommen klar, an dieser Front sind die Erwartungshaltungen hoch, und sie werden nicht immer alle erfüllt, und das wollte ich noch einmal zum Ausdruck bringen. Dankeschön.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herzlichen Dank. Jetzt Herr Dr. Jahr abschließend. Wobei ein Satz gilt, glaube ich, Sie sprachen die Doktorarbeiten und Ähnliches an, und da gibt es immer noch den alten Satz: "Ein Federstrich des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur." Herr Dr. Jahr.

Dr. Peter Jahr (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde trotzdem noch einmal darum bitten, dass Sie im Ausschuss noch einmal prüfen, warum die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) nicht anwesend war. Ich gehe einfach mal davon aus, dass es da mehr als einen Ansprechpartner gibt. Meine Mehrzahl der Fragen, die ich heute nicht stellen kann, ging ja an die BVVG und weil

ich ja Mitglied im Agrarausschuss bin, und ich bin ja auch aus Sachsen angereist, könnte ich sagen. Die BVVG sitzt ja meines Wissens in Berlin, also ist der Weg nicht so weit.

Der stellvertretende Vorsitzende sagt die Prüfung zu.

Dr. Peter Jahr (CDU/CSU): Zwei kurze Fragen zum Abschluss hätte ich noch an Herrn Deusing vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und Herrn Dr. von Trott zu Solz, Verständigungsfragen sind das. In Art. 4 (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz) steht ja bei der Währungsumstellung etwas von dem Zinssatz, die Ansprüche sollen ja auch verzinst werden. Hier bin ich bloß darüber gestolpert, in der Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes wurde gesagt, es sei auch zu DDR-Zeiten eine Verzinsung des Entschädigungsanspruches vorgesehen gewesen. Und es wäre also gerecht und nachvollziehbar, dass wir diese Verzinsung, die auch nach DDR-Gesetzen gültig gewesen wäre, aufrecht erhalten wird. Die Frage: Stimmt das so, oder ist das so nicht richtig? Es wäre für mich ja wichtig, dass selbst die DDR-Gesetze eine Verzinsung von steckengebliebenen Entschädigungen vorgesehen hätten. Zum Zweiten: Finden Sie es sachgerecht und richtig, dass man das mit 4 % verzinst und erst mit Inkrafttreten des Gesetzes verzinst, also sowohl den Zeitpunkt als auch die Höhe? Das steht in Art. 4 § 3 bei der Währungsumstellung mit drin.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Herr Deusing.

Sv Deusing (Sächsisches Staatsministerium der Justiz): Also, da tut es mir leid, Herr Dr. Jahr, bin ich nur eingeschränkt aussagefähig. Nach meiner Erfahrung oder Kenntnis ist es so, dass tatsächlich Zinsen gezahlt worden sind durch die DDR auf die Entschädigungen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Vielleicht kann hier das Bundesministerium der Finanzen ...

MR Rodenbach (Bundesministerium der Finanzen): Ich mache das natürlich gern. Es ist tatsächlich so gewesen, dass nach den DDR-Entschädigungsgesetzen von 1960 und von 1984 - es gab zwei Entschädigungsgesetze - eine vierprozentige rückwirkende Verzinsung ab dem Tag der Inanspruchnahme der Grundstücke vorgesehen war. Nun ist aber der Bund nicht Rechtsnachfolger der DDR in allen Bereichen, und wir können nicht sämtliche, sozusagen Hinterlassenschaften der DDR, die sie nicht erfüllt hat, rückwirkend 50 Jahre mit 4 % verzinsen. Es war eine

vierprozentige Verzinsung vorgesehen und wir müssen das ja in Ausgleich bringen mit dem, was wir nach dem Entschädigungsgesetz den sozusagen rechtsstaatswidrigen Geschädigten zubilligen. Da billigen wir auch nicht eine rückwirkende vierprozentige Verzinsung zu. Und deswegen haben wir gesagt, wenn wir heute eine Regelung der Verbindlichkeiten der DDR, die hier, wo hohe Entschädigungsansprüche bestanden, unterlassen hat, übernehmen, übernehmen wir diese Verpflichtung, weil wir nicht Rechtsnachfolger sind, ohne diese Zinsen. Wir zahlen die netto in Abgleich mit dem, was wir den rechtsstaatswidrig Geschädigten nach dem Entschädigungsgesetz oder Ausgleichleistungsgesetz zubilligen und machen dann eine Verzinsung nur ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Denn ich erinnere an die riesigen Enteignungen nach dem Aufbaugesetz 1950/51, wenn wir hier rückwirkend verzinsen, müssen wir wirklich dann für 50 Jahre, oder heute sind es ja noch mehr, für 53 Jahre, rückwirkend 4 % zahlen und das ist weder fiskalisch vertretbar noch im Vergleich zu anderen Geschädigten vertretbar.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Letzte Antwort auf eine Frage, Herr Dr. von Trott zu Solz.

Sv Dr. von Trott zu Solz: Es tut mir leid, dass ich die Frage im Einzelnen nicht beantworten kann. Ich kann nur soviel sagen, dass die DDR-Vorschriften eine Verzinsung vorsahen. Also, ich habe hier eine Anweisung des Ministeriums der Finanzen der DDR vom 14. November 1956, in dem die Entschädigungsverordnung beschrieben wird, und da wird dann an einer Stelle von Verzinsung gesprochen: "Das Entschädigungsverfahren ist bis zum verzinnten Entschädigungsanspruch ... durchzuführen. Die Verzinsung in Höhe von 3 % gemäß § 6 Abs. 2 der VO vom 23.8.1956 endet mit dem Tage der Beschlagnahme des Vermögens." Das heißt also, es hat eine Verzinsungsregelung der Entschädigung in den DDR-Vorschriften gegeben. Ob eine Zinsregelung, wie sie jetzt vorgesehen ist, angemessen oder vernünftig ist, da tue ich mich schwer. Da werden alle Antragsteller gerne eine höhere Verzinsung haben, aber mir würde es einleuchten, die Verzinsungsthematik für diesen Vorgang nicht isoliert zu sehen, sondern im Kontext der Verzinsungsregelung für andere Ansprüche mit einzubeziehen.

Stellv. Vorsitzender Carl-Ludwig Thiele: Ich darf mich bei allen sehr herzlich bedanken. Ich darf mich auch dafür bedanken, dass dem einen oder anderen Abgeordneten, der heute anwesend ist, und in der Materie nicht ganz so drinsteckt, einen Teil Problembewußtsein erhalten hat, ohne vermutlich die Probleme in ihrer Gänze überhaupt erahnen oder erfassen zu können. Wir wollen mal gucken, wie das dann in der

nächsten Woche im Ausschuss läuft. Herzlichen Dank für Ihr Kommen. Alles Gute.
Die Sitzung ist geschlossen.

Ende: 15.50 Uhr